

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes

A. Problem und Ziel

Das Lobbyregister trägt dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken. Auf Grundlage der ersten Praxiserfahrungen mit dem seit dem 1. Januar 2022 eingerichteten Lobbyregister wird der Bedarf punktueller Änderungen gesehen. Zudem sollen Anwendungsbereich und Offenlegungspflichten im Lobbyregistergesetz im Interesse einer transparenten Staatstätigkeit nachgeschärft werden.

B. Lösung; Nutzen

Die Nachschärfung zielt schwerpunktmäßig auf eine Stärkung der Aussagekraft der Registereinträge. Ergänzt wird dies durch eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs:

1. Einbeziehung von Kontakten zu Ministerien ab Ebene der Referatsleiterinnen und Referatsleiter;
2. Stärkung der Aussagekraft über die Gegenstände der Einflussnahme
 - durch Angabe, auf welches oder welche Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben sich die Interessenvertretung bezieht, und
 - durch Hochladen der zugehörigen Stellungnahmen und Gutachten der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Interessenvertretung sind, und zwar unter Angabe des Zeitpunkts, der Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten;
3. Stärkung der Aussagekraft der Angaben über den für die Interessenvertretung eingesetzten finanziellen Aufwand
 - durch Harmonisierung mit dem EU-Transparenzregister,
 - durch Streichung der Option, Finanzangaben zu verweigern,

- durch Pflicht zur Angabe der Hauptfinanzierungsquellen,
 - durch Entlastung spendenfinanzierter Organisationen durch Fokussierung auf Pflichtangaben zu wesentlichen Finanzierungsquellen (10%-Regel), in diesen Fällen ausnahmslos zwingend mit Namensangabe,
 - durch Aufnahme von Mitgliedsbeiträgen in die verpflichtenden Finanzangaben;
4. Stärkung der Aussagekraft bei Interessenvertretung im Auftrag Dritter, auch „Kettenbeauftragungen“,
- durch Offenlegung von Drittinteressen, dabei auch Klarstellung, dass Lobbyagenturen gegebenenfalls Drittstaaten als Auftraggeber nennen müssen,
 - durch Nennung des Auftragsvolumens der Interessenvertretung für Dritte;
5. Stärkung der Transparenz beim Wechsel von Mandats- und Amtsträgerinnen und -trägern in Tätigkeiten der Interessenvertretung („Drehtüreffekt“)
- durch Offenlegung aktueller und früherer Ämter und Mandate bei Ausübung von Interessenvertretung;
6. Stärkung der registerführenden Stelle
- durch eigenständige Prüfbefugnisse bei offensichtlich widersprüchlichen Eintragungen;
7. Abbau bürokratischen Aufwands
- durch Vereinfachung der Aktualisierungspflichten für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.

8. Alternativen

Keine.

9. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Planung, Entwicklung und Umsetzung der umfassenden Programmierarbeiten für die IT-Anwendung entstehen für den Einzelplan 02 Ausgaben in Höhe von bis zu 2,5 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 108 000 Euro. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand der Kategorie Einmalige Informationspflicht von rund 204 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Insgesamt entfallen 108 000 Euro des jährlichen Aufwands auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) und stellt ein „In“ dar; dies wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert. Die Offenlegungspflichten für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter dienen der Transparenz und dem Vertrauen in die Integrität staatlicher Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird die Kompensation zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in § 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen zusätzlichen Überwachungsaufgaben der registerführenden Stelle entsteht ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 1 (Plan-)Stelle im höheren Dienst und 1 (Plan-)Stelle im gehobenen Dienst mit jährlichen Personalausgaben in Höhe von rund 200 000 Euro für den Einzelplan 02. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lobbyregistergesetzes

Das Lobbyregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „gegenüber den Organen“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung gelten ebenfalls für die Kontakte zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern sowie Referatsleiterinnen und Referatsleitern.“

- c) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „der Organe“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „gegenüber den Organen,“ das Wort „Gremien,“ eingefügt.
- bb) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils nach den Wörtern „der Organe“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Mandat“ die Wörter „, insbesondere als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,“ eingefügt.

dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens gerichtet ist,“

ee) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Parteiengesetz“ die Wörter „oder als deren Jugendorganisationen“ eingefügt.

ff) In Nummer 15 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

gg) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

hh) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Nummer 6 wird Nummer 5.

cc) Nummer 7 wird Nummer 6 und die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 6 bis 17“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Interessenvertreterinnen“ wird das Wort „Alle“ eingefügt.

bbb) Vor dem Wort „ausgenommen“ werden die Wörter „nach Absatz 2 oder 3“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „akademischer Grad (optional),“ durch die Wörter „optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,“ ersetzt.

bbb) Die folgenden Buchstaben e bis g werden angefügt:

- „e) optional die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,
- f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,
- g) Familienname, Vornamen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird das Wort „E-Mail-Adresse“ durch die Wörter „elektronische Kontaktdaten“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „akademischer Grad (optional)“ durch die Wörter „, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname“ ersetzt.
- ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Familienname, Vornamen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,“.
- ddd) In Buchstabe e werden die Wörter „und Mitgliedschaften“ durch die Wörter „, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen“ ersetzt.
- eee) Die folgenden Buchstaben f und g werden angefügt:
- „f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,
- g) optional das Bestehen eines öffentlichen Amtes oder Mandats, in dessen Rahmen die Interessenvertretung ausschließlich erfolgt,“.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allgemeine Angaben
- a) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Mitglied der Bundesregierung, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- b) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- c) über eine aktuell oder zuletzt bestehende Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt nach Buchstabe a oder b wahrgenommen hat,
- d) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,

- e) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder
 - f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,“
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Wort „Vorhabenbereich“ wird durch das Wort „Vorhabenbereiche“ ersetzt.
- ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 8 ersetzt:
- „5. zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme
- a) die Angabe der Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird und
 - b) Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung zu den angegebenen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, unter der Angabe des Zeitpunkts, der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche nach Nummer 4 und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2,
6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,
7. Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres,
8. Finanzangaben, und zwar
- a) folgende Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen:
 - aa) wirtschaftliche Tätigkeit,
 - bb) öffentliche Zuwendungen,
 - cc) Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen,
 - dd) Mitgliedsbeiträge und
 - ee) Sonstiges,
 - b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
 - c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber in einem Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar

- aa) Name und Sitz der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers und
- bb) eine kurze Beschreibung der Leistung,
- d) Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten, und zwar
- aa) deren Gesamtsumme im jeweiligen Geschäftsjahr und
- bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,
- e) Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, und zwar
- aa) deren Gesamtsumme im jeweiligen Geschäftsjahr und
- bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Mitgliedsbeitrag unter Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler in einem Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,
- f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr von juristischen Personen. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen.“
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
- „(2) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, stellen im Lobbyregister ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Informationen bereit:
1. eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5,
 2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, Nummer 2 Buchstabe a bis c und Nummer 3 gilt entsprechend,
 3. Familienname, Vornamen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- und Ordensname, der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen, auch wenn diese Personen durch eine Unterauftragnehmerin oder einen Unterauftragnehmer eingesetzt werden; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, Nummer 2 Buchstabe a bis c und Nummer 3 gilt entsprechend,

4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils
- a) 0 Euro,
 - b) 1 bis 24 999 Euro,
 - c) 25 000 bis 49 999 Euro,
 - d) 50 000 bis 99 999 Euro,
 - e) ab 100 000 in Stufen von jeweils 100 000 Euro,
 - f) ab 1 000 000 Euro.

(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach Absatz 1 und 2 unverzüglich einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.

(4) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registereintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 Bundesarchivgesetz zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

(5) Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters auf die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 Bundesarchivgesetz zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen schriftlich oder elektronisch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben beim Eintrag und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der

elektronischen Kontaktdaten nach Nummer 2 Buchstabe c sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich widersprüchlichen Eintragungen und konkreten Hinweisen Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 aktualisiert und der gesamte Registereintrag nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 vollständig überprüft sowie seine Richtigkeit bestätigt, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Kommen sie der Aufforderung nach Satz 1 auch innerhalb von weiteren 120 Tagen nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in 30 Tagen in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen wird.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch die Wörter „schriftlichen Antrag“, die Angabe „(§ 3 Absatz 1)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 1 und 2)“ und werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Organen“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Auftraggebers“ die Wörter „sowie im Falle eines Unterauftragsverhältnisses die Identität und das Anliegen der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Organen“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „unter Angabe der Art des Verstoßes durch Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht.“

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die registerführende Stelle informiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat über die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2. Steht ein möglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung, so übermittelt die registerführende Stelle dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zusätzlich Stellungnahmen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme; § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat darf die übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Prüfverfahrens zu Aufklärungszwecken verarbeiten. Soweit die Prüfverfahren auch andere Bundesministerien oder das Bundeskanzleramt betreffen, darf das Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen Informationen an diese Stellen weiterleiten.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und die Wörter „§ 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind,“ gestrichen.

7. In § 7 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5,“ gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Eintragungen, die vor dem 1. Januar 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 verschoben. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist

nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. Januar 2024 erfolgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen.“

9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die registerführende Stelle erstellt alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. März 2025, einen Bericht über die Führung des Lobbyregisters, der anschließend der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Lobbyregistergesetzes in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Lobbyregister soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken. Daher müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter seit dem 1. Januar 2022 in das Lobbyregister eintragen, wenn sie Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung betreiben und der Registrierungspflicht nach dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG) unterliegen. Für jede Bürgerin und jeden Bürger ist unter www.bundestag.de/lobbyregister das gemeinsame Register von Deutschem Bundestag und Bundesregierung öffentlich einsehbar.

Derzeit sind rund 6.000 aktive Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister eingetragen. Über eine differenzierte Suchfunktion können interessierte Bürgerinnen und Bürger, Organisationen der Zivilgesellschaft, Medienvertreterinnen und Medienvertreter aber auch die Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung die Registereinträge einzeln oder gefiltert einsehen und prüfen, wer gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung Interessenvertretung betreibt.

Nachdem erste Praxiserfahrungen mit dem Lobbyregister vorliegen, soll das Lobbyregistergesetz bezüglich des Anwendungsbereichs und der Pflichtangaben im Lobbyregister im Interesse einer transparenten Staatstätigkeit nachgeschärft werden. Denn die Beteiligung organisierter Interessenvertretung an Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag und Entscheidungen der Bundesregierung ist ein selbstverständlicher Teil des politischen Alltagsgeschäfts. Dementsprechend müssen für diesen Tätigkeitsbereich aber auch ähnlich hohe Maßstäbe für Transparenz und Öffentlichkeit angelegt werden, wie an den übrigen Gesetzgebungsprozess. Die Transparenzerwartungen der Bürgerinnen und Bürger wandeln sich und nehmen zu, begünstigt durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche, die neue Informations- und Teilnehmungsformate nicht nur erlaubt, sondern ein Stück weit auch zur neuen Norm werden lässt.

Die Nachschärfung zielt schwerpunktmäßig auf eine Stärkung der Aussagekraft des Registers. Ergänzt wird dies durch eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs.

Damit soll der Entwurf auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen, Korruption und Bestechung zu reduzieren und Entscheidungsfindung partizipatorisch zu gestalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einbeziehung von Kontakten zu Ministerien ab Ebene der Referatsleiterinnen und Referatsleiter

Da sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auch bei Kontaktaufnahme auf Regierungsseite häufig unmittelbar an die Arbeitsebene wenden, um ihre Anliegen zu übermitteln, wurde der Gesetzeswortlaut um die Ebene der Referatsleitungen erweitert. Diese Ausweitung ist ein wichtiger Schritt für die Reichweite der mit dem Lobbyregister verfolgten Transparenzziele, wird aber zugleich absehbar Beratungs- und Unterstützungsbedarfe insbesondere für zivilgesellschaftliche Organisationen auslösen, die mit der Bundesregierung aus vielfältigen Gründen in Kontakt stehen. Gerade für kleinere, ehrenamtlich arbeitende Organisationen kann die Einbeziehung der Kontakte zur Ebene der Referatsleitungen mit großen Unsicherheiten verbunden sein. Dabei ist es für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, mit allen zivilgesellschaftlichen Kräften einen vertrauensvollen Austausch pflegen zu können. Daher wird durch die Rechtsänderung das breit gefächerte Unterstützungs- und Beratungsangebot der registerführenden Stelle noch einmal besonders gefordert werden.

2. Stärkung der Aussagekraft über die Gegenstände der Einflussnahme

Aus dem Lobbyregister soll künftig besser ersichtlich werden, mit welchen inhaltlichen Zielrichtungen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter versuchen, Einflussnahme zu betreiben. Bisher sah das Lobbyregister dazu nur vor, dass Vorhaben- und Interessenbereiche anzugeben sind. Aus dieser Angabe ergibt sich aber nur eine sehr allgemeine, überblicksartige Verortung der betriebenen Interessenvertretung. Gerade in Fällen der Dritttinteressenvertretung werden die Ziele der Interessenvertretung kaum erhellt.

Der Gesetzentwurf sieht daher zwei Arten zusätzlicher Transparenzangaben vor: Zum einen soll künftig verpflichtend angegeben werden müssen, auf welche Gesetzesvorhaben sich die Interessenvertretung beziehen soll. Zum anderen sollen künftig die zu diesen Vorhaben verfassten Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung unter Angabe des Zeitpunkts, der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten im Lobbyregister durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bereitgestellt werden, um anhand dieser Dokumente und Informationen die Ziele der Interessenvertretung nachvollziehbar zu machen. Beide Transparenzvorgaben zusammen ermöglichen einen guten Überblick über die bezweckte Interessenvertretung.

3. Stärkung der Aussagekraft der Angaben über den für die Interessenvertretung eingesetzten finanziellen Aufwand

Die Pflicht von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zur Bereitstellung von Angaben zu einzelnen Schenkungen Dritter soll grundlegend neugestaltet werden. Die bisherige Regelung im Hinblick auf die Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a LobbyRG) sowie die Angabe des Wohnortes oder Sitzes der Geberin oder des Gebers (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b LobbyRG) für Schenkungen über einem Wert von 20.000 Euro pro Kalenderjahr war in mehrfacher Hinsicht überarbeitungsbedürftig.

Die Pflicht zur Angabe der Daten besteht seit Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde bei Schenkungen Dritter, die vor dem 1. Januar 2022 erfolgt sind, die Möglichkeit eröffnet, anstatt des Namens oder der Firma eine allgemeine Bezeichnung der Geberin oder des Gebers (zum Beispiel „natürliche Person“, „juristische Person“, „Unternehmen“, „Stiftung“, „Verband“) anzugeben, sofern es für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht möglich oder es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden war, die datenschutzrechtlich gebotene Einwilligung der Schenkenden in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Lobbyregister einzuholen. Für Schenkungen, die seit dem 1. Januar 2022 erfolgt sind, ist die Anonymisierungsmöglichkeit entfallen, da seit Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes dieses die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Veröffentlichung darstellt.

Zahlreiche Organisationen prognostizieren jedoch einen erheblichen Spendenrückgang infolge der verpflichtenden Offenlegung der Namen von Spenderinnen und Spendern und sehen hierdurch Hilfs- und Unterstützungsleistungen im In- und Ausland gefährdet. Die Bedenken sind hinsichtlich Privatspenden für gemeinnützige und mildtätige Organisationen nachvollziehbar.

Gleichwohl soll die übergangsweise praktizierte Möglichkeit der Anonymisierung nicht dauerhaft fortgesetzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass Schenkungen Dritter unter Rückgriff auf diese Übergangslösung weit überwiegend nur noch anonymisiert erfolgen oder die Angaben zu Schenkungen vollständig verweigert werden. Die teilweise umfangreiche Auflistung anonymisierter Schenkungen Dritter ist im Lobbyregister aber ein erheblicher bürokratischer Aufwand ohne wesentlichen Erkenntniswert.

Der Umfang der erforderlichen Angaben soll daher neu gestaltet und an das EU-Transparenzregister angeglichen werden, indem allein solche Schenkungen mit Benennung der Namen der Geberinnen oder Geber angegeben werden müssen, die mehr als 10 % der Gesamtschenkungssumme in einem Geschäftsjahr ausmachen und damit Anlass für die Annahme geben könnten, dass die Schenkungen einen lenkenden Einfluss auf die jeweilige Organisation haben könnten. Damit wird das deutsche Lobbyregistergesetz mit Blick auf Europa zukunftsfest aufgestellt. Mit zwei Verschärfungen geht das Lobbyregister noch über die Anforderungen des EU-Transparenzregisters hinaus. So ist zum einen stets eine Gesamtschenkungssumme zu benennen. Dies ermöglicht eine Kontrolle

der angabepflichtigen Einzelschenkungen. Zudem ersetzt die Gesamtschenkungssumme die bisherige Einzelaufstellung von Schenkungen Dritter zumindest insoweit, als aus dem Lobbyregister ersichtlich wird, wie hoch das Schenkungsaufkommen insgesamt ist. Zum anderen dürfen die Angaben künftig nicht mehr verweigert werden. Da die Eintragung in das Lobbyregister, anders als beim EU-Transparenzregister, verpflichtend ist, stellt dies eine besondere Verschärfung der Rechtslage dar.

4. Stärkung der Aussagekraft bei Interessenvertretung im Auftrag Dritter, auch „Kettenbeauftragungen“

Von besonderem Interesse waren bei der Prüfung von Änderungsbedarfen zum Lobbyregistergesetz Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Interessenvertretung im Auftrag Dritter betreiben. Es bestand die Sorge, dass häufig letztlich im Dunkeln bleibe, mit welchen Zielen und für welche Auftraggeberinnen und Auftraggeber diese Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter tätig werden.

Seit Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, egal ob sie selbständig tätig sind oder als Lobbyagentur, in das Lobbyregister eintragen. Das Lobbyregister macht transparent, dass rund 500 Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Interessenvertretung zumindest auch im Auftrag Dritter betreiben. Zu diesem Beauftragungsverhältnis war aber bislang nur die Identität der Auftraggeberin oder des Auftraggebers anzugeben.

Die Transparenz bei derartigen Beauftragungsverhältnissen bedarf der Verbesserung. So kann etwa dem EU-Transparenzregister für derartige Fallgestaltungen zusätzlich entnommen werden, zu welchem EU-Vorhaben die Beauftragung erfolgt und welche Finanzmittel die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dafür aufgewendet hat.

Dementsprechend werden die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer künftig verpflichtet, nicht nur die Identität ihrer Auftraggeberinnen oder Auftraggeber anzugeben, sondern auch, zu welchen Gesetzesvorhaben die Beauftragung erfolgt ist, welche Beschäftigten für die Tätigkeit eingesetzt werden und welche Finanzmittel für die Auftragsausführung erhalten wurden.

Im Zuge der Stärkung der Aussagekraft der Registerinträge bei Interessenvertretung im Auftrag wird auch klar gestellt, dass Lobbyagenturen Drittstaaten als Auftraggeber nennen müssen.

5. Stärkung der Transparenz beim Wechsel von Mandats- und Amtsträgerinnen und -trägern in Tätigkeiten der Interessenvertretung („Drehtüreffekt“)

Mit weiteren Änderungen soll erstmals das Ausmaß des „Drehtüreffekts“ im Bereich der Interessenvertretung öffentlich sichtbar gemacht werden. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sollen in ihrem Registertrag kenntlich machen müssen, wenn in ihrem Namen Personen Interessenvertretung betreiben, die aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren in Legislative oder Exekutive tätig sind oder waren. Diese Personen sind in der Regel aufgrund der aktuellen oder vorangegangenen Tätigkeiten politisch sehr gut vernetzt und kennen regelmäßig in besonderem Maße die Mechanismen, die geeignet sind, erfolgreich Einfluss auf Gesetzgebungstätigkeiten oder Entscheidungen der Bundesregierung zu nehmen. Durch die Vorverwendung verfügt dieser Personenkreis häufig über Kontakte, die für die Interessenvertretung besonders wertvoll sind.

6. Stärkung der registerführenden Stelle durch eigenständige Prüfbefugnisse bei offensichtlich widersprüchlichen oder missbräuchlichen Registerinträgen

7. Abbau bürokratischen Aufwands durch Vereinfachung der Aktualisierungspflichten für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter

Darüber hinaus werden kleine Änderungen dort vorgenommen, wo sich aus der bisherigen Umsetzungspraxis Klarstellungsbedarfe oder redaktionelle Änderungsbedarfe ergeben haben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz des Bundes zum Erlass eines einheitlichen Regelungsrahmens für die Interessenvertretung im Bund ergibt sich kraft Natur der Sache. Nur der Bundesgesetzgeber kann Regelungen treffen, die Rechte und Pflichten für die Kontaktaufnahme zum Deutschen Bundestag oder zur Bundesregierung zum Gegenstand haben. Für die Regelungen zur Bußgeldbewehrung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Regelungsvorhaben ist mit EU-Recht und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Pflicht von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zur Bereitstellung von Angaben zu einzelnen Schenkungen Dritter soll grundlegend neugestaltet werden. Die bisherige Regelung im Hinblick auf die Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a LobbyRG) sowie die Angabe des Wohnortes oder Sitzes der Geberin oder des Gebers (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b LobbyRG) für Schenkungen über einem Wert von 20.000 Euro pro Kalenderjahr war in mehrfacher Hinsicht überarbeitungsbedürftig.

Die Pflicht zur Angabe der Daten besteht seit Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bestand für Schenkungen Dritter, die vor dem 1. Januar 2022 erfolgt sind, die Möglichkeit, anstatt des Namens oder der Firma eine allgemeine Bezeichnung der Geberin oder des Gebers (zum Beispiel „natürliche Person“, „juristische Person“, „Unternehmen“, „Stiftung“, „Verband“) anzugeben, sofern es für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden war, die datenschutzrechtlich gebotene Einwilligung der Schenkenden in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Lobbyregister einzuholen. Diese Anonymisierungsmöglichkeit ist bei der Angabe von Schenkungen Dritter, die ab dem 1. Januar 2022 erfolgt sind, entfallen, da seit Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes dieses die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Veröffentlichung darstellt.

Zahlreiche Organisationen prognostizieren jedoch einen erheblichen Spendenrückgang infolge der verpflichtenden Offenlegung von Spendernamen und sehen hierdurch Hilfs- und Unterstützungsleistungen im In- und Ausland gefährdet. Die Bedenken sind hinsichtlich der Privatspenden für gemeinnützige und mildtätige Organisationen nachvollziehbar.

Gleichwohl soll die übergangsweise praktizierte Möglichkeit der Anonymisierung nicht dauerhaft fortgesetzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass Schenkungen Dritter unter Rückgriff auf diese Übergangslösung weit überwiegend nur noch in anonymisierter Form erfolgen oder die Angaben zu Schenkungen insgesamt verweigert werden. Die teilweise umfangreiche Auflistung anonymisierter Schenkungen Dritter ist im Lobbyregister aber ein erheblicher bürokratischer Aufwand ohne wesentlichen Erkenntniswert.

Der Umfang der erforderlichen Angaben soll daher neugestaltet und an das EU-Transparenzregister angeglichen werden. Damit wird das deutsche Lobbyregistergesetz mit Blick auf Europa zukunftsfest aufgestellt. Der Aufwand wird dabei insbesondere für spendenfinanzierte Organisationen gesenkt. Diese werden künftig nicht mehr pauschal alle Schenkungen Dritter über dem Schwellenwert angeben müssen.

Darüber hinaus werden die Aktualisierungspflichten vereinfacht, teilweise aber auch verschärft. Die bisher vier unterschiedlichen und verschiedene Angaben erfassenden Aktualisierungspflichten haben sich in der Praxis als in dieser Differenziertheit zu aufwendig erwiesen. Sie werden daher auf zwei Aktualisierungspflichten reduziert und vereinheitlicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Transparenz im Lobbyregister verbessert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ und der Zielvorgaben 16.5 „Korruption und Bestechung erheblich reduzieren“ und 16.7. die „Entscheidungsfindung partizipatorisch gestalten“.

Dieses Nachhaltigkeitsziel wird in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 mit der Zielbestimmung 16.3 a, „Gute Regierungsführung: Korruption bekämpfen“ konkretisiert. Das Lobbyregistergesetz und seine jetzt vorgesehene Nachschärfung kann helfen, Deutschlands Position im Corruption Perception Index zu verbessern, dem relevanten Indikator unter der Zielbestimmung 16.3.b. In diesem Index soll die Position Deutschlands bis 2030 verbessert werden. Die Beeinflussung dürfte mittelbar gelingen, denn der Indikator erfasst keine tatsächlichen Änderungen, sondern erfragt die Wahrnehmung der Korruptionsbelastung in Deutschland insgesamt, d.h. in der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und im öffentlichen Bereich auf allen staatlichen Ebenen. Durch eine verbesserte Transparenz aufgrund erweiterter Pflichtangaben im Lobbyregister soll externe Einflussnahme auf Gesetzgebungsverfahren und Regierungsentscheidungen auf Bundesebene öffentlich nachprüfbar gemacht werden. Die mit dem Lobbyregister verbesserte Transparenz soll auch einen Beitrag zur Bekämpfung unlauterer Einflussnahmen und damit zur Korruptionsprävention leisten und könnte sich dadurch positiv auf die Wahrnehmung der Korruptionsbelastung in Deutschland insgesamt auswirken.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Planung, Entwicklung und Umsetzung der umfassenden Programmierarbeiten für die IT-Anwendung entstehen für den Einzelplan 02 Ausgaben in Höhe von bis zu 2,5 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 108 000 Euro. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand der Kategorie Einmalige Informationspflicht von rund 204 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Insgesamt entfallen 108 000 Euro des jährlichen Aufwands auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe; Spiegelvorgabe*	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
4.2.1	§§ 2 und 3 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 2 und 9 Absatz 2 LobbyRG-E; Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister;	0	204	Einmalige Informationspflicht
4.2.2	§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 LobbyRG-E; Aktualisierung von Daten im Lobbyregister durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter;	108	0	
Summe (in Tsd. Euro)		108	204	
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)		108		

*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe,...' einheitlich gekennzeichnet.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister; §§ 2 und 3 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 2 und 9 Absatz 2 LobbyRG-E; ID 2021053113253101

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 762	30	58,40	0	168	0
600	62	58,40	0	36	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				204	

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 LobbyRG unterliegen gemäß § 2 LobbyRG der Registrierungspflicht in dem beim Deutschen Bundestag geführten öffentlichen Lobbyregister. In § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG sind Ausnahmen von der Registrierungspflicht benannt.

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass der Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 2 Satz 2 LobbyRG-E) ausgeweitet und Anreize zur freiwilligen Registrierung (vergleiche § 2 Absatz 5 LobbyRG-E) gesetzt werden. Zudem werden durch mehrere Rechtsänderungen die zu meldenden Inhalte ausgeweitet: Neben optionalen Angaben sind künftig – falls für eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter zutreffend – zusätzliche Angaben obligatorisch und damit Erfüllungsaufwandsrelevant (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe d bis f, Nummern 3, 5, 7 und Nummer 8 Buchstaben a, d und e sowie § 3 Absatz 2 LobbyRG-E). Die Möglichkeit, finanzielle Angaben zu verweigern, wird ersatzlos aufgehoben (§ 3 Absatz 2 LobbyRG). Schließlich sind künftig relevante

Stellungnahmen und Gutachten elektronisch bereitzustellen (§ 4 Absatz 2 LobbyRG-E) und alle Eintragungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Regelungsentwurfs anzupassen und zu ergänzen (§ 8 Absatz 2 LobbyRG-E).

Für die 5 762 bereits registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter (Stand: 22.03.2023) entsteht durch die Ausweitung der Informationspflicht und durch die Aktualisierungspflicht einmaliger Erfüllungsaufwand. Alle diese Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen bestimmte Angaben ergänzen (zum Beispiel § 3 Absatz 1 Nummer 5 LobbyRG-E) sowie gegebenenfalls weitere Angaben machen (zum Beispiel § 3 Absatz 2 LobbyRG-E). Der fallbezogene Aufwand wird sich je nach Organisation unterscheiden. Für große Unternehmen und Verbände sowie professionelle Lobbyagenturen wird der Aufwand deutlich höher sein als für kleinere Organisationen. Es wird vereinfacht angenommen, dass im Durchschnitt ein fallbezogener Aufwand von 30 Minuten entsteht. Bei einem Lohnsatz von 58,40 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, September 2022 (nachfolgend: *Leitfaden*), Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt A-S ohne O, hohes Qualifikationsniveau), beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Kategorie ‚Einmalige Informationspflicht‘ rund 168 000 Euro.

Für neu registrierungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter entsteht durch die erstmalige Registrierung ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Hier kann angenommen werden, dass es zu einem moderaten Anstieg der Anzahl der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter kommt, die gänzlich neu registrierungspflichtig werden. Geht man bei 5 762 registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter von einer Steigerung um 10 Prozent aus, werden sich künftig rund 600 Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter erstmals registrieren müssen. Der fallbezogene Zeitaufwand beträgt geschätzt rund 62 Minuten. Neben den zuvor genannten 30 Minuten sind weitere 32 Minuten zu berücksichtigen, die zur Angabe der Informationen nach bereits geltendem Recht erforderlich sind (vergleiche Ex-ante-Schätzung ID 635). Bei einem Lohnsatz von 58,40 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt A-S ohne O, hohes Qualifikationsniveau), beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Kategorie ‚Einmalige Informationspflicht‘ rund 36 000 Euro.

Da die Erhöhung des Anreizes zur freiwilligen Registrierung (§ 2 Absatz 5 LobbyRG-E) aufgrund der Freiwilligkeit keinen Erfüllungsaufwand auslöst, beträgt der gesamte einmalige Erfüllungsaufwand rund 204 000 Euro.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Aktualisierung von Daten im Lobbyregister durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter; § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 LobbyRG-E; ID 2021053113292601

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
13 900	8	58,40	0	108	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				108	

Die durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Register gemachten Angaben nach § 3 Absatz 1 LobbyRG-E sind zu aktualisieren. Die Rechtsänderungen zu § 3 Absatz 3 LobbyRG-E sehen vor, dass für die Stammdaten die bisher vorgesehene quartalsweise auf eine unverzügliche Aktualisierungspflicht umgestellt wird. Für Finanzdaten wird das jährliche Aktualisierungsintervall beibehalten. Bei der Gelegenheit ist – ungeachtet der anlassbezogenen unverzüglichen Aktualisierungspflicht – zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Zusätzlich reduziert sich vor allem für spendenfinanzierte Organisationen die Anzahl meldepflichtiger Vorgänge. So sind künftig nicht mehr pauschal alle Schenkungen Dritter über 20 000 Euro meldepflichtig, sondern nur die Gesamtsumme der Schenkungen und lebzeitigen Zuwendungen sowie Zuwendungen über 10 000 Euro, wenn diese 10 vom Hundert der Gesamtzuwendungssumme übersteigen (vgl. § 3

Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d LobbyRG-E). Schließlich sind relevante Dokumente elektronisch im Register hochzuladen (§ 4 Absatz 2 LobbyRG-E).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die verschärfenden Elemente der Aktualisierungspflicht stärker ins Gewicht fallen werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch den Regelungsentwurf die Anzahl der zu meldenden Daten steigt (vergleiche Vorgabe 4.2.1) und allein dadurch ein erhöhter Aktualisierungsbedarf bestehen wird. Ging man bisher davon aus, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zweimal im Jahr Angaben aktualisieren (vergleiche Ex-ante-Schätzung ID 635), werden künftig grob geschätzt pro Jahr zusätzlich zwei Aktualisierungen einzelner Daten notwendig sein. Folglich werden pro Jahr rund 13 900 (= 4 * (5 762 + 600) - 5 762 * 2) zusätzliche Aktualisierungen erfolgen, wenn man von künftig insgesamt rund 6 360 registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ausgeht. Die letztgenannte Fallzahl setzt sich aus den bisher registrierten sowie den neu hinzukommenden Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zusammen (vergleiche Vorgabe 4.2.1).

Bei einem etwas erhöhten Zeitaufwand von rund 8 Minuten pro Aktualisierung (vergleiche Ex-ante-Schätzung ID 635) und einem Lohnsatz von 58,40 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt A-S ohne O, hohes Qualifikationsniveau), beträgt der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand rund 108 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) und stellt ein „In“ dar; dies wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert. Die Offenlegungspflichten für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter dienen der Transparenz und dem Vertrauen in die Integrität staatlicher Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird die Kompensation zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in § 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen zusätzlichen Überwachungsaufgaben der registerführenden Stelle entsteht ein dauerhafter Personalmehrbedarf von einer (Plan-)Stelle im höheren Dienst und einer (Plan-)Stelle im gehobenen Dienst mit jährlichen Personalausgaben in Höhe von rund 200 000 Euro für den Einzelplan 02. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,5 Millionen Euro.

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene; Spiegelvorgabe*	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§§ 2 bis 4 LobbyRG-E; Führung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag; Bund; (a*)	200	2 500
Summe (in Tsd. Euro)		200	2 500
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)		200	2 500

*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe,...' einheitlich gekennzeichnet.

Nachfolgend wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die Vorgabe genauer dargestellt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (hD)	96 000	70,50	0	113	0
1 (gD)	96 000	46,50	0	74	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				187	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	2 500 000	0	2 500
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2 500	

Das Lobbyregister wird gemäß § 4 Absatz 1 LobbyRG von der Verwaltung des Deutschen Bundestages geführt. Die Rechtsänderungen zu § 3 Absatz 1 und 2 LobbyRG-E sehen vor, dass Inhalte des Registers geändert und ausgeweitet werden (vergleiche Spiegelvorgabe zu den Vorgaben 4.2.1 und 4.2.2). Zudem werden künftig Aktualisierungsdatensätze erzeugt, die für jeweils 18 Monate im Lobbyregister einsehbar sind (§ 3 Absatz 4 LobbyRG-E). Schließlich soll die Bundestagsverwaltung den Inhalt des Registers überwachen (§ 4 Absatz 3 LobbyRG-E). Der Bereich der Aufforderungen zur Aktualisierung veralteter Daten wird ausgeweitet (§ 4 Absatz 5 LobbyRG-E).

Im Hinblick auf diese zusätzlichen Aufgaben entsteht ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 1 (Plan-)Stelle im höheren Dienst und 1 (Plan-)Stelle im gehobenen Dienst mit jährlichen Personalausgaben, die nicht zuletzt mit Blick auf die aufgrund der aktuellen Tarifentwicklung absehbaren Steigerungen vorsorglich mit rund 200 000 Euro für den Einzelplan 02 veranschlagt werden.

Für die Planung, Entwicklung und Umsetzung der durch die beabsichtigte Novellierung bedingten umfassenden Programmierarbeiten zu der IT-Anwendung dürften nach vorsichtiger Schätzung der Verwaltung des Deutschen Bundestages voraussichtlich einmalige Kosten von 2,5 Millionen Euro entstehen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere erhebliche Gesetzesfolgen sind nicht erkennbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die transparente Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung auf Basis eines dauerhaften Rechtsrahmens erfolgen soll. Die Wirkung der Regelungen soll nach einer ersten Anwendungsphase umfangreich evaluiert werden. Dies ist gesetzlich durch eine Berichts- und Evaluierungsklausel (§ 9 LobbyRG) vorgesehen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Berichtspflicht wird mit den vorliegenden Änderungsvorschlägen einmalig um ein Jahr verschoben (s. Begründung Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b). Damit ist erstmals zum 31. März 2025 ein Bericht der registerführenden Stelle über die

Führung des Lobbyregisters zu erstellen, der anschließend der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird. Ein solcher Bericht ist sodann alle zwei Jahre vorzulegen.

Ergänzend werden die Auswirkungen des Lobbyregistergesetzes gemäß § 9 Absatz 2 LobbyRG erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung werden demnach zum 1. Januar 2027 veröffentlicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Lobbyregistergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass alle Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen, die diesem zuzurechnen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind. Ohne die Ergänzung bestanden Unsicherheiten, ob etwa auch Enquete-Kommissionen erfasst sind. Diese konnten bisher nicht zweifelsfrei unter den Begriff „Organe“ subsumiert werden.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 1 erfolgt eine Klarstellung. Bereits bisher genügte für eine Registrierungspflicht auch ein Tätigwerden gegenüber den Mitarbeitenden nach § 12 Absatz 3 Abgeordnetengesetz der genannten Mitglieder, Gremien oder Organe des Deutschen Bundestages. Dies war in der Begründung zur Beschlussempfehlung BT-Drs. 19/27922 zu § 1 Absatz 3 festgehalten worden. Der Rechtsklarheit halber wird dies in den Gesetzestext übertragen.

Zudem wird in Satz 1 der Begriff „Gremien“ eingefügt. Mit der Ergänzung um Gremien soll klargestellt werden, dass alle Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen, die diesem zuzurechnen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind, s. im Übrigen Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

In Satz 2 wird der Anwendungsbereich erweitert. Da sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auch bei Kontaktaufnahme auf Regierungsseite häufig unmittelbar an die Arbeitsebene wenden, um ihre Anliegen zu übermitteln, wird der Anwendungsbereich auf die Ebene der Referatsleitungen erweitert. Auch die Kontaktaufnahme ohne konkrete Angabe eines Adressaten, z.B. das Übersenden einer Stellungnahme an ein Funktionspostfach ohne namentliche Anrede der Referatsleiterin oder des Referatsleiters, ist hiervon erfasst. Kontaktaufnahmen zu Ministerien erfolgen auf Referatsebene in der Regel adressiert an die Referatsleitung oder ohne konkrete persönliche Ansprache an das jeweilige Funktionspostfach. Eine isolierte Kontaktaufnahme nur der Referentenebene ist regelmäßig unüblich.

Darüber hinaus erfolgen sprachliche Anpassungen: Die Einfügung „Interessenvertretung gegenüber“ in Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Bundesregierung der Bezugspunkt und nicht Adressatin der Regelung ist. Die Einfügung der Wörter „Kontakte zu“ macht deutlich, dass es auf die Kontakte zu den genannten Personenkreisen ankommt. Diese Einfügung macht weitere grammatikalische Angleichungen in der Aufzählung erforderlich.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass alle Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen, die diesem zuzurechnen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind, s. im Übrigen Begründung Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 5, s. Begründung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Einfügung einer neuen Nummer 5, s. Begründung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Ergänzung soll im Hinblick auf in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit der bestehenden Erheblichkeitsschwellen bei Auftraggeberinnen und Auftraggebern klargestellt werden, dass auch die Beauftragung von Interessenvertretung in jedem Fall eine eigene Eintragungspflicht auslöst, wenn für die Durchführung der Interessenvertretung eine Gegenleistung gewährt wird.

Als Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gelten gemäß § 1 Absatz 4 nicht nur alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, die die Interessenvertretung nach § 1 Absatz 3 selbst betreiben, sondern auch solche, die die Interessenvertretung in Auftrag geben. Diese nehmen nicht selbst (bei Organisationen durch Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Beschäftigte) unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesse, sondern lassen ihre Interessen durch Dritte vertreten.

Auftraggeberinnen und Auftraggeber von Interessenvertretung sind dann zur Eintragung im Lobbyregister verpflichtet, wenn sie ihren Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern eine Gegenleistung für die Interessenvertretung gewähren. Erforderlich ist ein Vertragsverhältnis, welches jedoch nicht zwingend schriftlich oder ausdrücklich geschlossen worden sein muss. Der Begriff der Gegenleistung ist weit zu verstehen. Umfasst sind u. a. Geldzahlungen aber auch die Gewährung von Vorteilen oder Sachleistungen für die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer oder Dritte.

Eine Pflicht zur selbständigen Eintragung entfällt in solchen Fällen nur, wenn und soweit sich die Auftraggeberin oder der Auftraggeber selbst auf eine Ausnahme von der Eintragungspflicht gemäß § 2 Absatz 2 oder 3 berufen kann. Die Eintragungspflicht für Auftraggeberinnen und Auftraggeber von Interessenvertretung besteht unabhängig von der Eintragungspflicht der jeweiligen Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass alle Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen, die diesem zuzurechnen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind, s. im Übrigen Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass alle Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen, die diesem zuzurechnen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind, s. im Übrigen Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Ergänzung soll im Regelungstext ausdrücklich klargestellt werden, dass Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht eintragungspflichtig sind. Bereits bisher greift eine Ausnahme von der Registrierungspflicht, soweit ein öffentliches Amt oder Mandat wahrgenommen wird. Insofern gilt, dass ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnimmt, wem die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben aufgrund von Rechtsvorschriften und/oder Wahlen übertragen worden ist und wer in Erfüllung dieser Aufgaben tätig wird. Darunter fallen nach bisheriger Auslegung die mittelbare wie unmittelbare Staatsverwaltung. In der Praxis haben sich jedoch Unsicherheiten hinsichtlich des Umfangs dieser Ausnahmenvorschrift gezeigt. Daher soll ausdrücklich

geregelt werden, dass alle Körperschaften und alle sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Universitäten, Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts), die durch ihre Vertreterinnen und Vertreter, Bediensteten oder Angestellten in Erfüllung des ihnen durch Rechtsakt übertragenen Aufgabenkreises tätig werden, unter die Ausnahmeregelung fallen. Vom Bund gegründete privatrechtliche Stiftungen und privatrechtliche Organisationen, wie z. B. Bundesstiftungen oder berufsständische Kammern des privaten Rechts, sind hingegen grundsätzlich eintragungspflichtig.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bereits bisher orientierte sich die Regelung in § 2 Absatz 2 Nummer 8 an § 3 BRAO und differenzierte zwischen Rechtsberatung und Vertretung (hier als „Tätigkeit“ bezeichnet). Zu den bisherigen Formulierungen hat sich aber in der ersten Anwendungsphase des Lobbyregistergesetzes Klarstellungsbedarf gezeigt. Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Rechtsberatung auch zukünftig vollumfänglich von den registrierungsrelevanten Tätigkeiten ausgenommen bleiben, die Vertretung in Rechtsangelegenheiten aber nur insoweit ausgenommen sein, als diese nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung oder einer Entscheidung gerichtet ist. Gegenüber der Bundesregierung als Kollegium oder gegenüber einzelnen Bundesressorts kann es insoweit um die Einflussnahme auf Entscheidungen gehen, die sowohl Regelungsentwürfe betreffen können, als auch sonstige Entscheidungen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, wie etwa die Auflegung eines Subventionsprogramms oder die Entscheidung über Feststellung und Umfang von Beschaffungsbedarfen, beispielsweise für Forschungsaufträge. Das Stellen eines Antrags im Rahmen einer Förderrichtlinie oder etwa die Abgabe eines Angebots im Rahmen eines Vergabeverfahrens sind demgegenüber als bloße Teilnahmehandlungen an einem Verwaltungs- oder Vergabeverfahren einzuordnen, für die eine rechtliche Vertretung möglich ist, ohne dass dies als Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes zu bewerten wäre.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Ergänzung erfolgt, da von dem Ausnahmetatbestand unterschiedslos alle Jugendorganisationen der Parteien erfasst sein sollen, auch wenn sie als rechtlich selbstständige Organisationen auftreten und kein Teil der Gesamtpartei im Sinne des Parteiengesetzes sind.

Zu Doppelbuchstabe ff

Redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 17.

Zu Doppelbuchstabe gg

Redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 17.

Zu Doppelbuchstabe hh

Die Anpassung des Ausnahmekatalogs um die neue Nummer 17 erfolgt, damit die Ausnahme für diplomatische oder konsularische Tätigkeiten in gleicher Weise gegenüber dem Deutschen Bundestag wie gegenüber der Bundesregierung gilt, auch wenn sich die Tätigkeiten typischerweise in erster Linie an die Bundesregierung richten. Der Ausnahmetatbestand ist begrenzt auf diejenigen Mitglieder von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen eines Drittstaates, die als solche in Deutschland akkreditiert sind. Setzen ausländische Staaten sonstige Dritte, z. B. Lobbyagenturen, ein, so werden diese Dritten nicht von der Ausnahmeregelung erfasst, so dass diese Dritten der Registrierungspflicht unterfallen und im Rahmen der Eintragung die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber benennen müssen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung des Ausnahmekatalogs in § 2 Absatz 2 Nummer 17. Da der für den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung bereits bisher geltende Ausnahmetatbestand vereinheitlicht wurde, kann die bisherige § 2 Absatz 3 Nummer 5 entfallen und stattdessen in § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG neu auf § 2 Absatz 2 Nummer 17 LobbyRG neu verwiesen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung berücksichtigt einerseits redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufnahme einer Ausnahme für diplomatische oder konsularische Tätigkeiten im Ausnahmekatalog des § 2 Absatz 2 und der Streichung der bisherigen Nummer 5 (s. im Übrigen Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa). Sie dient andererseits der Behebung einer Regelungslücke, da an dieser Stelle bislang der Verweis auf die Ausnahmeregelung zum Petitionsrecht nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 fehlte, das Petitionsrecht aber nicht nur gegenüber dem Deutschen Bundestag gilt, sondern ebenfalls gegenüber sonstigen öffentlichen Stellen, also auch gegenüber der Bundesregierung.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

In Satz erfolgen klarstellende Rechtsänderungen, die zugleich Gelegenheit geben, die Bedeutung der freiwilligen Eintragung für das Lobbyregister hervorzuheben. Da dem Lobbyregistergesetz eine weite Definition der Interessenvertretung zugrunde liegt, waren in § 2 Absatz 2 und 3 eine Reihe von Ausnahmen von der Registrierungspflicht erforderlich. Für die Akzeptanz des Lobbyregisters ist es jedoch von besonderer Bedeutung, wenn gerade auch Organisationen, etwa aus dem gewerkschaftlichen oder kirchlichen Bereich, die sich nicht eintragen müssen, diese Eintragung gleichwohl freiwillig vollziehen. Von dieser Möglichkeit machen derzeit nur wenige Organisationen Gebrauch. Dabei ist mit der freiwilligen Eintragung die Möglichkeit verbunden, sich als registrierte Interessenvertreterin oder registrierter Interessenvertreter ausweisen zu können. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die sich freiwillig eintragen, unterstützen zudem in besonderem Maße die Transparenzziele des Lobbyregisters.

Die Regelungen über integre Interessenvertretung nach § 5 gelten im Übrigen unabhängig von einer Eintragungspflicht auch für solche Interessenvertretungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch im Fall der freiwilligen Eintragung in das Lobbyregister sollen zukünftig nicht nur die Angaben nach § 3 Absatz 1, sondern auch die Angaben nach Absatz 2 verpflichtend einzutragen sein.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung ermöglicht die optionale Angabe von Künstler- oder Ordensnamen zur Erhöhung der Transparenz von Einträgen im Lobbyregister.

Zu Dreifachbuchstabe bbbZu Buchstabe e:

Durch die optionale Angabe der Firma oder Bezeichnung eines Unternehmens einer natürlichen Person im Rahmen der Interessenvertretung wird die Transparenz im Lobbyregister erhöht. Auch Einzelhandelskaufleute können damit zusätzlich ihren Firmennamen angeben.

Zu Buchstabe f:

Zur Gleichbehandlung von natürlichen Personen und juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, die Interessenvertretung zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess durchführen, haben zukünftig auch natürliche Personen Mitgliedschaften mit Bezug zur Interessenvertretung anzugeben. Dies gilt auch, wenn die Organisation, in der eine Mitgliedschaft besteht, selbst keine Interessenvertretung betreibt, aber Hinweise, Informationen oder sonstige Unterstützung für die eigene Interessenvertretung bereitstellt. Damit ermöglicht der Registereintrag auch bei den natürlichen Personen ein umfassenderes Bild der Interessenvertretung.

Zu Buchstabe g:

Auch natürliche Personen wie Einzelhandelskaufleute können Dritte einsetzen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben. Unter diesen Umständen sind auch bei natürlichen Personen Angaben entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d LobbyRG neu zu machen. Zur vergleichbaren Regelung für juristische Personen und den Unterschieden, siehe dortige Begründung unter Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc [§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d].

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Systematische Angleichung der Formulierung an die Formulierung in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung ermöglicht eine optionale Angabe von akademischem Grad und Künstler- oder Ordensnamen zur Erhöhung der Transparenz von Einträgen im Lobbyregister.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Mit dem neugefassten Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird der Kreis der Eintragungspflichtigen erweitert, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass auch Personen, die nicht Beschäftigte der Organisation sind, durchaus Interessenvertretung ausüben können. Dies soll ehrenamtlich mit Interessenvertretung beauftragte Mitglieder eines Vereins ebenso umfassen wie Angehörige eines erweiterten Vorstands oder kooptierte Vorstandsmitglieder und möglicherweise Aufsichtsräte, soweit eine Betrauung mit Interessenvertretung nicht qua Funktion als Aufsichtsrat ausgeschlossen ist. Die Eintragungspflicht soll aber nur dann gelten, wenn diese Personen mit Wissen und Willen der interessensvertretenden Organisation auftreten. Vorausgesetzt wird daher zum einen, dass die betreffende Person mit der Interessenvertretung betraut worden ist, also nicht eigeninitiativ und gegebenenfalls ohne nähere Kenntnis der hinter der Interessenvertretung stehenden Organisation aktiv wird. Zum anderen soll die Interessenvertretung auch tatsächlich ausgeübt werden. Nicht jede vertretungsberechtigte Person muss zwingend mit Interessenvertretung betraut sein und diese unmittelbar gegenüber dem Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung ausüben. Hier soll innerhalb des Lobbyregisters differenziert werden können.

Abzugrenzen ist diese Pflichtangabe von Pflichtangaben zur Interessenvertretung im Auftrag, also der Konstellation, dass Dritte mit der Interessenvertretung beauftragt werden. Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer müssen sich gegebenenfalls als unmittelbar die Interessenvertretung ausübende Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter selbständig im Lobbyregister eintragen, sofern die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllt sind und keine Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß § 2 Absatz 2 und 3 vorliegt.

Zudem sind zukünftig an dieser Stelle alle Personen zu benennen, die tatsächlich Interessenvertretung betreiben. Dies können insbesondere auch die bislang nur unter Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c genannten vertretungsberechtigten Personen sein, deren Rolle für die jeweilige juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation jedoch bisher nicht ausreichend transparent im Register abgebildet wurde. Dies kann zwar zu doppelten Angaben im Register führen (Nennung als vertretungsberechtigte Person sowie als für Interessenvertretung eingesetzte Person), verdeutlicht aber letztlich, welche von den vertretungsberechtigten Personen auch tatsächlich Interessenvertretung betreibt.

Die künftige Regelung ermöglicht auch hier eine optionale Angabe von Künstler- oder Ordensnamen zur Erhöhung der Transparenz von Einträgen im Lobbyregister. Die Nennung des Geburtsnamens ist für diese Zwecke des Lobbyregisters nicht erforderlich und soll aus Gründen der Datensparsamkeit daher zukünftig entfallen.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Aufschlüsselung bei der Mitgliederzahl nach natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen erhöht die Transparenz.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Zu Buchstabe f:

Mit der Änderung wird auch auf Ebene des Gesetzestextes klargestellt, dass nur Mitgliedschaften anzugeben sind, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen, da andere Mitgliedschaften nicht von Relevanz sind. Dies gilt auch, wenn die Organisation, in der eine Mitgliedschaft besteht, selbst keine Interessensvertretung betreibt, aber beispielsweise Hinweise, Informationen oder sonstige Unterstützung für die eigene Interessenvertretung bereitstellt. Dieser Zusammenhang ist weit auszulegen, die Verpflichtung zur Angabe von Mitgliedschaften wird aber beschränkt auf Mitgliedschaften, die einen Bezug zu den benannten Interessen- und Vorhabenbereichen haben. Sonstige Mitgliedschaften, etwa im Rahmen eines lokalen, kulturellen Engagements eines Unternehmens, sind für die Zwecke des Lobbyregisters nicht relevant und daher nicht Teil der Pflichtangaben.

Zu Buchstabe g:

Sofern sich Organisationen, die von der Registrierungspflicht aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 6 befreit sind, freiwillig eintragen, soll im Register kenntlich gemacht werden können, dass diese Organisationen in Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes oder Mandats handeln, in dessen Rahmen die Interessenvertretung ausschließlich erfolgt, z. B. öffentlich-rechtliche Kammerorganisationen. Damit soll die Nutzung der Möglichkeit der freiwilligen Eintragung dieser Organisationen im Lobbyregister gefördert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der neu eingefügten Pflichtangabe nach Absatz 1 Nummer 3 sollen Bezüge zwischen aktuellen Tätigkeiten als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter und aktuellen oder früheren Funktionen, Ämtern oder Mandaten im Deutschen Bundestag beziehungsweise in der Bundesregierung oder Bundesverwaltung für einen zurückliegenden Zeitraum von fünf Jahren transparent gemacht werden. Erfasst werden natürliche Personen, die Interessenvertretung selbst betreiben (§ 3 Absatz 1 Nummer 1), die als gesetzliche Vertretungen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) oder die als mit der Interessenvertretung betraute oder unmittelbar beauftragte Personen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe d neu) einzutragen sind.

Zu diesen Personen müssen für einen zurückliegenden Zeitraum von fünf Jahren allgemeine Angaben zu aktuellen oder vorherigen Mitgliedschaften im Deutschen Bundestag oder Regierungsämtern sowie den beschriebenen Beschäftigungsverhältnissen erfolgen. Sofern aktuell oder für diesen Zeitraum mehrere offenkundigspflichtige Tatbestände einschlägig sind, kann die Angabe auf das aktuelle oder das letzte ausgeübte Mandat, Regierungsamt oder Beschäftigungsverhältnis beschränkt werden. Sofern Mandats- und Amtsträgerschaft sich überschneiden, ist nur die Amtsträgerschaft anzugeben.

Offenzulegen sind die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ohne Angabe der Partei- oder Fraktionszugehörigkeit und ebenso in einer abstrakt-beschreibenden Form die ausgeübte Funktion für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder eine Fraktion (z. B. „Referentin für BT-Fraktion“). Die Angabe des Namens der Fraktion oder der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers ist nicht erforderlich. Für die Zwecke des Lobbyregisters kommt es nicht auf die Offenbarung des konkreten politischen Zusammenhangs, insb. der Parteizugehörigkeit, an, sondern auf den abstrakt umschriebenen Kontext der vorherigen Tätigkeit.

Offenzulegen sind außerdem Tätigkeiten als Regierungsmitglied auf Bundesebene sowie jede Beschäftigung in der Bundesverwaltung, dies gilt auch für Tätigkeiten in der mittelbaren Bundesverwaltung. Nicht erfasst werden Regierungsämter oder Tätigkeiten in einem Land. Bei Regierungsmitgliedern und politischen Beamtinnen und Beamten ist zusätzlich zum Amt (z. B. „Staatssekretärin“) die konkrete Position (z. B. „Staatssekretärin im BMI“) anzugeben. Bei Beschäftigten in der unmittelbaren Bundesverwaltung ist die jeweilige oberste Bundesbehörde anzugeben, bei der oder in deren Geschäftsbereich die maßgebliche Position aktuell ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

Die damit zusammenhängende Offenlegung von personenbezogenen Daten ist für die Stärkung der Transparenzwirkung des Lobbyregisters erforderlich. Durch die Offenlegung werden wichtige Strukturen der Einflussnahme auf politische Willensbildung sichtbar.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 3 sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe eeZu Nummer 5 neu

Mit der neu eingefügten Nummer 5 sollen Gegenstände und Ziele der beabsichtigten Interessenvertretung durch entsprechende Pflichtangaben im Lobbyregister transparenter gemacht werden.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter den Gegenstand der Interessenvertretung möglichst konkret angeben (z. B. Bezeichnung des betreffenden Gesetzes oder Gesetzentwurfs, Angabe der dazugehörigen Bundestags-Drucksachennummern). Angegeben werden sollen Gesetzesvorhaben des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung, zu denen die Interessenvertretung erfolgt. Umfasst sind auch Vorlagen zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder sowie auch Vorlagen zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen. Nicht erfasst sind Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union sowie Vorlagen hierzu oder Gesetze oder Gesetzesvorlagen der Länder. Soweit vorhanden, ist zu einem Vorhaben die Bundestags-Drucksachenummer anzugeben. Ausreichend ist die Drucksachenummer des Antrags/Gesetzentwurfs, es sei denn, die Interessenvertretung bezog sich nur auf einen Änderungsantrag. Diese

Angabe im Registerinhalt soll erfolgen, sobald zu einem Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben Interessenvertretung im Sinne des § 1 Absatz 3 aufgenommen wird, z. B. im Rahmen einer Beteiligung nach § 47 GGO eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer Gesetzesvorlage übersandt oder auf andere Art und Weise mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu einem bestimmten Vorhaben Kontakt aufgenommen wird. Existiert zu dem Vorhaben noch keine Drucksachenummer, so ist eine abstrakte Bezeichnung des Vorhabens anzugeben.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b sind schriftliche Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung zu den nach Buchstabe a bezeichneten Vorhaben bereitzustellen. Videoaufzeichnungen oder Tondokumente sind hingegen nicht umfasst.

Es ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorlage unter Buchstabe a sich die Stellungnahme oder das Gutachten bezieht, zu welchem Zeitpunkt die Stellungnahme oder das Gutachten abgegeben wurde und welche Interessen- und Vorhabensbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sie betreffen. Auch eine abstrakte Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 ist anzugeben.

Mit der Beschränkung auf Angaben zu Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt eine Eingrenzung auf jene Stellungnahmen und Gutachten, in denen die grundsätzliche Position und Richtung der Einflussnahme auf ein Vorhaben aufgeführt ist. Die Öffentlichkeit soll anhand der veröffentlichten Stellungnahmen und Gutachten nachvollziehen können, mit welchen Argumenten und Zielvorstellungen sich die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter an die Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung gewandt hat.

Im Regelfall wird sich ein weiterer Schriftverkehr im Rahmen der in diesem grundlegenden Dokument aufgezeigten Position bewegen. Für die Zwecke des Lobbyregisters sind nur diese grundsätzlichen Gutachten und Stellungnahmen von Bedeutung, da sie die allgemeine Stoßrichtung der Einflussnahme ausreichend erhellen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Gutachten oder eine Stellungnahme, wenn darin eine grundlegende Positionierung zu einem Gesetzgebungs- oder Verordnungsvorhaben in Gänze abgebildet wird und nicht nur Einzelpositionen übermittelt werden. Entscheidend ist dabei, ob dem Inhalt des Gutachtens oder der Stellungnahme aus Sicht der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters grundsätzliche Bedeutung zukommt und nicht, ob die Stellungnahme oder das Gutachten grundsätzlichen Einfluss auf den Verlauf der Beratungen im Gesetzgebungsprozess hatte. Diese Beschränkung auf Gutachten und Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung dient der Vereinfachung für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und soll die Handhabbarkeit bei der Erstellung und Verwaltung der Registereinträge gewähren. Für die Zwecke des Lobbyregisters ist es jedoch unschädlich, sollten auch einzelne Schriftstücke bereitgestellt werden, bei denen fraglich erscheint, ob deren Inhalt tatsächlich von grundsätzlicher Bedeutung für die betriebene Interessenvertretung gewesen sein sollte. Bei inhaltsgleichen Stellungnahmen, die neben dem federführenden Ressort an weitere Ressorts oder das Bundeskanzleramt übersandt worden sind, genügt die Veröffentlichung der gegenüber dem federführenden Ressort abgegebenen Stellungnahme.

Die Angaben im Lobbyregister ergänzen gegebenenfalls die Veröffentlichung der Stellungnahmen an anderer Stelle, etwa im Rahmen der Vereinbarung der Bundesregierung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren. Die Veröffentlichung im Rahmen des sog. Transparenzbeschlusses der Bundesregierung vom 15. November 2018 hat insoweit eine andere Ausrichtung. Das Lobbyregister soll hier an übergeordneter Stelle, unabhängig von gesonderten Transparenzmaßnahmen der Bundesregierung, mehr Transparenz in die Strukturen der Einflussnahme der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf das Handeln von Exekutive und Legislative bewirken. Gegenstücke zu dieser Transparenzverpflichtung sind der exekutive und legislative Fußabdruck, mit dem Bundesregierung und Deutscher Bundestag korrespondierend zu dieser Offenlegungspflicht der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter darlegen sollen, welche Spuren diese Versuche der Einflussnahme in Gesetzesvorhaben tatsächlich hinterlassen haben.

Die Veröffentlichung durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter soll (jenseits der Zuordnung zu der jeweiligen Interessenvertreterin oder dem jeweiligen Interessenvertreter) in anonymisierter Form erfolgen. Die Stellungnahme ist frei von personenbezogenen Daten einzustellen oder es ist eine Stellungnahme zu veröffentlichen, in der personenbezogene Daten geschwärzt sind. Für den Fall, dass gleichwohl personenbezogene

Daten in der Stellungnahme enthalten sind, haben die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Einwilligung der betroffenen Personen vor der Veröffentlichung einzuholen.

Die betreffenden Stellungnahmen und Gutachten sind in einem maschinenlesbaren und damit durchsuchbaren Format im Lobbyregister bereitzustellen. Die Anforderung betrifft ausschließlich den textlichen Inhalt und nicht auch gegebenenfalls enthaltene Grafiken, Bilder oder Tabellen. Es ist dazu beabsichtigt, in der IT-Anwendung des Lobbyregisters die Möglichkeit vorzusehen, zusätzlich zu einem PDF-Dokument der Stellungnahme auch in einer einfachen Eingabemaske den reinen Textinhalt der Stellungnahme durch einfaches „Copy & Paste“ zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 6 neu

Es erfolgt eine Anpassung an die Regelungen im EU-Transparenzregister. Über die Vollzeitäquivalente ergibt sich ein realistischeres Bild der personellen Möglichkeiten der Interessenvertretung, Verzerrungen durch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse werden vermieden. Aus Transparenzgründen soll zugleich mit dieser Umstellung auf die bisherige Stufenangabe verzichtet werden.

Zu Nummer 7 neu

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ohne eine verpflichtende Angabe zum jeweils maßgeblichen Geschäftsjahr, eine Kontrolle der Finanzangaben, insbesondere bezüglich der Einhaltung des Zeitpunkts der Aktualisierung, nicht möglich ist. Es bedarf deshalb einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Angaben, um hier eine Kontrolle und gegebenenfalls die Verhängung von Bußgeldern zu ermöglichen. Diese Angaben sind sowohl für das laufende, als auch für das letzte und für das vorletzte Geschäftsjahr abzufragen, um alle Fälle (Rumpfgeschäftsjahre, kurzfristige Aufnahme der Geschäftstätigkeit etc.) abzudecken und gegebenenfalls die Möglichkeit zu schaffen, bestimmte Angaben, wie beispielsweise Angaben zu den Rechenschaftsberichten und Jahresabschlüssen, auch auf das vorletzte Geschäftsjahr beziehen zu können.

Zu Nummer 8 neu

Die Darstellung der Finanzangaben im Register wird in der neuen Nummer 8 einheitlich neu gegliedert und der Darstellungsumfang teilweise geändert.

Zu Buchstabe a

Neu ist die Verpflichtung zur Angabe von Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a neu. Für die Angabe im Register genügt die Angabe der jeweiligen Kategorien in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen, die eine generelle Gewichtung aufzeigt, nicht den genauen prozentualen Anteil. Damit soll, wie im EU-Transparenzregister, auf einen Blick erkennbar werden, aus welchen Quellen sich die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter finanziert: wirtschaftliche Tätigkeit, öffentliche Zuwendungen, Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge oder Sonstiges. Die Öffentlichkeit und Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung können sich auf diese Weise ohne größere Recherche einen schnellen Überblick verschaffen und sind nicht auf Verlinkungen und weiterführende Recherchen angewiesen.

Zu Buchstabe b

Aus der Umsetzungspraxis hat sich ein Klarstellungsbedürfnis dazu ergeben, auf welches Geschäftsjahr sich die Angaben beziehen. Die Änderung sieht dementsprechend eine Konkretisierung auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die bereits bisher vorgesehene Angabe der jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (bislang § 3 Absatz 1 Nummer 6) darf künftig nicht mehr verweigert werden.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c neu greift teilweise die bisherige Regelung von § 3 Absatz 1 Nummer 7 auf, stellt aber klar, dass nur solche Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand anzugeben sind, die ihrem Zweck nach direkt auf die Unterstützung der wirtschaftlichen oder ideellen Tätigkeit der Interessenvertretung ausgerichtet sind und somit den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen. Besteht hingegen kein direkter Zusammenhang, müssen Zuwendungen nicht aufgeführt werden. Dies betrifft etwa Zuschüsse zur

Fort- und Weiterbildung schwerbehinderter Personen oder Zuschüsse zur Förderung der Installation von Ladestationen für Privatfahrzeuge der Beschäftigten. Deren Darstellung ist für die Zwecke des Lobbyregisters nicht relevant.

Zugleich wird die Schwelle für die Pflicht zur Angabe einer Zuwendung im Gleichklang mit den nunmehr gesondert geregelten Schenkungen (s. nachfolgende Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d) auf 10 000 Euro je Zuwendungsgeberin oder -geber und Geschäftsjahr abgesenkt.

Zu Buchstabe d

§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d greift bezüglich der Schenkungen Dritter die bisherige Regelung von § 3 Absatz 1 Nummer 7 auf. Jedoch sollen künftig nicht nur Schenkungen Dritter, sondern jegliche Arten von Zuwendungen privater Dritter (Zuwendungen aus öffentlicher Hand sind von Buchstabe c erfasst) abgedeckt werden. Damit sind künftig auch Zuwendungen, die von einer Gegenleistung abhängen oder für die ein werblicher oder sonst öffentlichkeitswirksamer Vorteil erreicht wird (Sponsoringleistungen), anzugeben.

Auch weiterhin nicht erfasst sind hingegen Legatspenden (Vermächtnisse). Es ist davon auszugehen, dass Schenkungen von Todes wegen keinen maßgeblichen unmittelbaren Einfluss auf die zukünftige Tätigkeit der Interessenvertretung mehr haben können.

Zugleich wird mit den Änderungen der Umfang der Einzelangaben einerseits an die Vorgaben des EU-Transparenzregisters angepasst, andererseits geht der Umfang der Einzelangaben aber auch in einzelnen Punkten über die Vorgaben des EU-Transparenzregisters hinaus, um einen präzisieren Eindruck davon zu ermöglichen, wie gerade nicht wirtschaftlich tätige Organisationen finanziell aufgestellt sind.

Neu und verschärfend gegenüber dem EU-Transparenzregister sind Angaben zur Gesamtsumme der Zuwendungen. Diese Gesamtsumme ersetzt die nach bisherigem Recht erforderliche Einzelauflistung aller Schenkungen Dritter über 20 000 Euro im Kalenderjahr. Auf diese Einzelauflistung und insbesondere die namentliche Nennung der Schenkenden wird zukünftig verzichtet. Dies vermeidet zugleich einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Für die Zwecke des Lobbyregisters relevant sind nicht Einzelangaben zu einer Vielzahl kleinerer Einzelzuwendungen, sondern deren Gesamtsumme. Dies gibt einen zutreffenden Eindruck, wie die Organisation sich finanziert und ob diese Finanzierung von einer Vielzahl von Zuwendungsgebern abhängt oder ob einzelne Geberinnen oder Geber hervorstechen und einen maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit der Organisation ausüben können.

Angelehnt an das EU-Transparenzregister sind Schenkungen oder sonstige lebzeitige Zuwendungen einer Geberin oder eines Gebers jedoch künftig auch namentlich anzugeben, wenn diese den Gesamtwert von 10 000 Euro sowie 10% der Gesamtsumme der Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen und damit Anlass für die Annahme geben könnten, dass die Schenkungen einen lenkenden Einfluss auf die jeweilige Organisation haben könnten. Als Referenzgröße ist dafür die Summe dieser jährlichen Einnahmen anzugeben. Die namentliche Angabe ist spätestens bei Schenkungen, die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erfolgen, zwingend. Eine Anonymisierung ist dann nicht mehr möglich. Diese Angaben dürfen zudem künftig auch nicht mehr verweigert werden.

Zu Buchstabe e

Der Umfang der Angabepflicht zu Mitgliedsbeiträgen orientiert sich am Umfang der Angaben zu Schenkungen Dritter. Anzugeben sind die Gesamtsumme und die jeweils herausragenden Einzelmitgliedsbeiträge. Auch hier gilt, dass zu herausragenden Mitgliedsbeitragszahlerinnen und -zahlern die Angabe des Namens zu erfolgen hat. Eine Anonymisierung ist nicht möglich. Diese Angabe darf nicht verweigert werden.

Zu Buchstabe f

Zukünftig werden alle im Lobbyregister eingetragenen juristischen Personen verpflichtet, Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte direkt in ihren Registereinträgen bereitzustellen. Auch jene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, für die handelsrechtliche Offenlegungspflichten bestehen, müssen zukünftig ihre – bereits anderweitig veröffentlichten – Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte zusätzlich im Lobbyregister bereitstellen, so dass die Öffentlichkeit diese Informationen unmittelbar aus dem Lobbyregister entnehmen kann und nicht darauf verwiesen ist, weitere Recherchen durchzuführen.

Darüber hinaus werden Mindeststandards eingeführt, denen die bereitzustellenden Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte genügen müssen. Die Vorgaben entsprechen den allgemeinen Anforderungen an eine geordnete

Buchführung und können von sämtlichen juristischen Personen, die Interessenvertretung betreiben und deren Gesamteinnahmen im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr über 10 000 Euro lagen, erwartet werden.

Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht ist regelmäßig sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres bereitzustellen. Da sich in der bisherigen Praxis gezeigt hat, dass es einzelnen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht möglich war, einen Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht innerhalb dieser Frist bereitzustellen, sieht die Gesetzesänderung die Möglichkeit vor, ausnahmsweise den Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitzustellen. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist sodann unverzüglich nach dessen Aufstellung im Lobbyregister hochzuladen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Die Anforderungen im Falle der Drittinteressenvertretung werden künftig in einem neuen § 3 Absatz 2 zusammengefasst geregelt. Mit der Neufassung von § 3 Absatz 2 entfällt die Möglichkeit, geschäftsjahresbezogene finanzielle Angaben zu verweigern, ersatzlos. Alle Interessenvertreterinnen und -vertreter sollen künftig aussagekräftige Finanzangaben, insbesondere auch zu Auftraggeberinnen und Auftraggebern, machen müssen. Dies soll dazu beitragen, verdeckte Lobbyarbeit zu verhindern und die politische Einflussnahme von Geldgeberinnen und -gebern offenzulegen. Auf Grundlage der bisherigen Regelung haben rund 16 Prozent der eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Finanzangaben ganz oder teilweise verweigert (Stand: Juni 2023). Die Übergangsregelung in § 8 Absatz 2 ermöglicht einen angemessenen Zeitraum für die Offenlegung bisher verweigerter Angaben.

Der neugefasste § 3 Absatz 2 soll die erforderlichen Angaben, wenn die Interessenvertretung für eine andere oder einen anderen ausgeübt wird, deutlich erweitern. Bislang war hier nur die Identität der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers im Lobbyregister anzugeben.

Mit den erweiterten Pflichtangaben wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Interessenvertretung, die im Auftrag Dritter erfolgt, die Transparenzziele des Lobbyregisters vor besondere Herausforderungen stellt. Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität sind in diesen Konstellationen, in denen die Interessenvertretung an Dritte delegiert und von diesem gegebenenfalls noch an einen oder gar mehrere Sub- oder Nachunternehmerinnen und -unternehmern weitergegeben wird, teils nur mit hohem Aufwand umsetzbar. Gerade die Konstellation der Kettenbeauftragung mit einer, einem oder mehreren Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern ist dabei besonders im Blick:

Zu Absatz 2 Nummer 1

Zu jedem Auftragsverhältnis ist die jeweils beauftragte Tätigkeit anzugeben. Es muss also offengelegt werden, ob und welches Gesetzgebungs- oder Verordnungsvorhaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 beeinflusst werden soll oder zu welchem Interessen- und Vorhabensbereich die Beauftragung erfolgt ist. Diese Angaben sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 neu unverzüglich in das Register einzutragen, sobald ein entsprechender Kontakt zum Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung aufgebaut werden soll. Damit geht das Lobbyregister noch über die Anforderungen des EU-Transparenzregisters hinaus, um einen zeitnahen und aktuellen Überblick zu den Einflussnahmen bieten zu können.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Es bleibt dabei, dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer im Lobbyregister Angaben zur Identität der Auftraggeberin oder des Auftraggebers machen muss. Dies gilt auch, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nicht selbst eintragungspflichtig sein sollte. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine Lobbyagentur für öffentliche Stellen eines ausländischen Staates tätig wird. Die öffentliche Stelle des ausländischen Staates ist gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 selbst nicht eintragungspflichtig, die Lobbyagentur jedoch schon. In dem Registereintrag der Lobbyagentur muss dann auch die ausländische öffentliche Stelle als Auftraggeberin oder Auftraggeber genannt werden.

Es genügt die Angabe von Vor- und Familiennamen, Kontaktdaten und optional der Firma oder Unternehmensbezeichnung bei natürlichen Personen oder die Angabe von Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation,

Rechtsform oder Art und Kontaktdaten sowie der gesetzlichen Vertretung bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen. Anzugeben ist aber bei natürlichen Personen gegebenenfalls zugleich ein vorheriges Mandats- oder Amtsverhältnis im Sinne des Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Zu der jeweils beauftragten Interessenvertretung (z. B. Einflussnahme auf konkretes Gesetzgebungsvorhaben) ist durch die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter anzugeben, welche eigenen Beschäftigten eingesetzt wurden oder welche Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer für die Auftrags Erfüllung eingebunden wurden.

Anzugeben ist damit insbesondere auch, welche Personen durch ein Nachunternehmen für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzt werden (Fall der Kettenbeauftragung). Diese zusätzliche Transparenz bei Kettenbeauftragung hat sich als notwendig erwiesen, weil es ansonsten in vielen Fällen nicht möglich ist, die tatsächlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber des letzten Glieds in der Kette aus dem Lobbyregister heraus zu identifizieren.

Für die Angabe genügt, wie auch unter Absatz 2 Nummer 2, die Angabe von Vor- und Familiennamen, Kontaktdaten und optional der Firma oder Unternehmensbezeichnung bei natürlichen Personen oder die Angabe von Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, Rechtsform oder Art und Kontaktdaten sowie der gesetzlichen Vertretung bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen. Anzugeben ist aber bei natürlichen Personen gegebenenfalls zugleich ein vorheriges Mandats- oder Amtsverhältnis im Sinne von Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 2 Nummer 4

Wenn Interessenvertretung nicht selbst, sondern durch Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, beispielweise durch professionelle Beratungsagenturen oder Einzelpersonen wahrgenommen wird, besteht ein besonderes Interesse daran, die Ziele und die Größenordnung des Auftrags und damit die Schlagkraft dieser Einflussnahme im Lobbyregister transparent zu machen. Denn diese Einflussnahme durch Dritte ist in besonderem Maße geeignet, die Integrität der Willensbildung negativ zu beeinflussen. Derartige Einflussnahme kann unter dem Anschein politischer Neutralität erfolgen, ohne dass die Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber oder die Zielrichtung des Auftrags offengelegt werden. Für die Beurteilung und politische Einordnung dieser Art von Interessenvertretung ist dann auch von Bedeutung, welche finanziellen Mittel dafür eingesetzt werden. Da ihre verpflichtende Darstellung einen Eingriff in die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellt, ist die Angabe in größer gestaffelten Stufen vorgesehen. Hiervon unabhängig ergänzt diese Angabe in besonderem Maße die bereits bisher erforderliche Darstellung der finanziellen Aufwendungen für die Interessenvertretung.

Wie auch bei den übrigen Finanzangaben sind die Angaben zu den für die Interessenvertretung je Auftrag erhaltenen finanziellen Mitteln jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Maßgeblich ist hierbei der Zufluss der Mittel und nicht der Zeitpunkt der Beauftragung der Interessenvertretung. Hinsichtlich der Aktualisierung dieser Angaben gelten die für die übrigen Finanzangaben geltenden Vorgaben nach § 3 Absatz 3 Satz 2 neu, wonach diese Daten spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren sind.

Zu Absatz 3

Mit der Neufassung von § 3 Absatz 3 werden die Aktualisierungspflichten vereinfacht, teilweise aber auch verschärft. Die bisher vier unterschiedlichen und verschiedene Angaben erfassenden Aktualisierungspflichten haben sich in der Praxis als in dieser Differenziertheit zu aufwendig erwiesen. Sie sollen daher auf zwei Aktualisierungspflichten reduziert und vereinheitlicht werden.

Die bisher für die Stammdaten vorgesehene quartalsweise Aktualisierungspflicht wird auf eine unverzügliche Aktualisierungspflicht umgestellt. Sie betrifft neben den Stammdaten auch alle weiteren Angaben, die nicht von der zweiten, an den Ablauf des Geschäftsjahres anknüpfenden regelmäßigen Aktualisierungspflicht erfasst werden. Damit wird sichergestellt, dass jede Person, die Interessenvertretung unmittelbar ausübt, mitsamt der Interessen- und Vorhabenbereiche im Lobbyregister erkennbar und die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter immer elektronisch erreichbar ist.

Die an den Ablauf des Geschäftsjahres anknüpfende regelmäßige Aktualisierungspflicht erfasst alle Finanzangaben sowie die Angaben zu Mitgliedschaften, Mitgliederzahlen bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen, zur Anzahl der Beschäftigten und den Geschäftsjahren. Das bisherige bei dieser Verpflichtung bestehende Aktualisierungsintervall von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr wird beibehalten. Liegen die innerhalb dieser Frist für das betreffende Geschäftsjahr bereitzustellenden Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte noch nicht vor, können diese jedoch nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f neu zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden.

Durch die Verpflichtung, bei Gelegenheit dieser Aktualisierung zugleich den gesamten Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen, entfällt die bisher als gesonderte Verpflichtung ausgestaltete jährliche Aktualisierung. Die dabei bislang praktizierte Kontroll- und Dokumentationspflicht bleibt hingegen bestehen und wird in § 4 Absatz 2 Satz 2 neu nun ausdrücklich geregelt.

Zu Absatz 4

Mit der Änderung wird die Erzeugung und befristete Bereitstellung von historischen Versionen zu geänderten Registereinträgen geregelt. Historische Versionen sind im öffentlich einsehbaren Register als solche gekennzeichnet und mit Suchfunktion auffindbar. Sie ermöglichen nicht allein den gesetzgebenden Körperschaften, der Verwaltung und der Rechtsprechung, sondern auch der Öffentlichkeit eine rückblickende Kontrolle der Einflussnahme durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Dies ist insbesondere in Fallkonstellationen relevant, in denen mögliche Interessenkonflikte erst nachträglich bekannt werden. Strukturen der Einflussnahme, gerade wenn sie möglicherweise missbräuchlich genutzt werden, müssen zum weiteren Nachvollzug und zum Verständnis des gesamten Gesetzgebungs- bzw. Meinungsbildungsprozesses dauerhaft transparent bleiben, um diese notwendige öffentliche Kontrolle zu ermöglichen und die spätere wissenschaftliche Auswertung zu gewährleisten. Zudem wird die gesetzliche Festlegung getroffen, dass die historischen Versionen der Registereinträge vor der endgültigen Löschung dem zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten sind.

Zu Absatz 5

Zunächst erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatz 4. Im Übrigen wird die Löschung von auf die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter übertragener Einträge ausdrücklich geregelt. Auch hier gilt hinsichtlich der endgültig zu löschenden Registerdaten die bereits bei Absatz 4 geregelte Pflicht, die Daten dem nach § 5 Absatz 4 Bundesarchivgesetz zuständigen Archiv als Archivgut anzubieten.

Bisher fehlt es an einer expliziten Klarstellung, dass Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter, die auf der Liste früherer Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter stehen, nicht als registriert gelten und sich damit auch nicht mehr auf die Rechte nach dem Lobbyregistergesetz berufen können. Die bereits im bisherigen § 4 Absatz 4 Satz 3 verwendete Formulierung vom „aktiven Lobbyregister“ soll hier weiterhin für eine Klarstellung und Abgrenzung sorgen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

In Satz 1 des neu gefassten Absatzes wird verdeutlicht, dass die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu ihrem Registereintrag auch die nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b neu bereitzustellenden Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit einem Gesetzesvorhaben eigenständig über den elektronischen Zugang zum Lobbyregister hochzuladen haben.

Die in Satz 2 des neu gefassten Absatzes vorgesehene Dokumentation, welche eingegebene Daten durch eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter eingetragen oder im Rahmen der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 geändert wurden, bietet auch mit Blick auf die Verhängung von Geldbußen nach §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die als juristische Personen oder Personengesellschaften organisiert sind, beweistechnische Vorteile. Zudem dient die künftig vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Bestätigung der eingetragenen oder geänderten Daten durch eine vertretungsberechtigte Person der Verwaltungsvereinfachung.

Die in Satz 3 des neu gefassten Absatzes enthaltene Aufzählung der von der Veröffentlichung ausgenommenen Angaben wird um die elektronischen Kontaktdaten der gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ergänzt. Hiermit wird einerseits der Schutz personenbezogener geschäftlicher E-Mail-Adressen gewährleistet und andererseits sichergestellt, dass der registerführende Stelle diese Angaben vorliegen.

Zu Buchstabe b

In der bisherigen Anwendungspraxis des Lobbyregisters ist aufgefallen, dass Registerinträge ein sehr unterschiedliches Niveau der Datenqualität haben. Die einheitliche Anwendung des Lobbyregistergesetzes bei der Erstellung der Registerinträge ist für die Nutzbarkeit des Registers wichtig. Die registerführende Stelle erhält daher mit dem neuen Absatz 3 die ausdrückliche Befugnis, auch außerhalb des Sanktionsmechanismus (Verhaltenskodex, Bußgeldverfahren) niedrigschwellig auf die einheitliche Anwendung des Lobbyregistergesetzes hinzuwirken. Dazu ermöglicht Absatz 3 neu der registerführenden Stelle, durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter vorgenommene Einträge unabhängig von externen Hinweisen, auf Plausibilität zu überprüfen und bei offensichtlich widersprüchlichen Eintragungsinhalten Nachweise für die veröffentlichten Angaben einzufordern. Des Weiteren wird die registerführende Stelle ermächtigt, offensichtlich missbräuchliche Eintragungen (z. B. „Fake Accounts“) vollständig oder teilweise aus dem Register zu entfernen. Die Einführung einer eigenständigen Prüfungskompetenz der registerführenden Stelle in diesen unterschiedlichen Fallkonstellationen führt zur Sicherstellung der Richtigkeit und Verlässlichkeit des Lobbyregisters. Diese neue Prüfkompetenz kann auch zur Vorbereitung von Bußgeldverfahren genutzt werden. Die Löschfrist orientiert sich an der Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei einer Bußgeldandrohung von mehr als 15 000 Euro, § 31 Absatz 2 Nummer 1 OWiG.

Die Verantwortung für die Beachtung der Eintragungspflicht und für zugehörige Einträge liegt allein bei den eintragungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern. § 4 Absatz 3 Satz 2 neu hält dies im Kontext der zusätzlichen Aufgaben der registerführenden Stelle zur Prüfung von Registerinträgen explizit fest. Der Kreis der eintragungspflichtigen nach dem Lobbyregistergesetz umfasst eine sehr heterogene Gruppe und reicht von großen multinationalen Konzernen, über professionelle Beratungsagenturen bis hin zu den großen zivilgesellschaftlichen Organisationen, kann aber auch kleine, ehrenamtlich geführte Gruppen umfassen, die vielfältige und wichtige Belange in den politischen Prozess einbringen. Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben einen sehr unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf, dem durch die registerführende Stelle angemessen und nutzerorientiert Rechnung getragen werden soll. Die registerführende Stelle hat bereits zum bestehenden Lobbyregister ein breites und sehr gut angenommenes Unterstützungsangebot aufgesetzt, welches kontinuierlich an geänderte rechtliche Vorgaben zum Lobbyregister und zugehörige Informations- oder Unterstützungsbedarfe angepasst werden muss. Dieses Angebot ist insbesondere für ehrenamtliche Stellen von großer Bedeutung, die auch Interessenvertretung, aber nicht Interessenvertretung als Haupttätigkeit oder als Erwerbsgeschäft betreiben.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung eines neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des bisherigen Absatz 4 (nun Absatz 5) berücksichtigt zum einen redaktionelle Folgeänderungen: Da die Registerinhalte in § 3 nunmehr in den Absätzen 1 und 2 geregelt sind, musste in § 4 Absatz 5 Satz 1 neu eine Anpassung vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt an dieser Stelle eine inhaltliche und sprachliche Angleichung an die Neufassung von § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 (aktualisieren, überprüfen und Richtigkeit bestätigen).

Zum anderen sollen die nachfolgenden Sätze, die die Rechtsfolgen einer unterbliebenen Aktualisierung und Überprüfung regeln, sprachlich vereinfacht werden. Neu ist, dass für deren Nachholung der Zeitraum von drei Wochen auf 30 Tage geringfügig verlängert wird. Damit nähert sich der Zeitraum den im Rechtsverkehr üblichen Fristen von in der Regel einem Monat an.

Verkürzt wird hingegen der Zeitraum bis zu einer Benachrichtigung nach Satz 3 von bisher sechs Monaten auf 120 Tage, gerechnet ab dem 30. Tag nach der Aufforderung gemäß Satz 1. Eine Übertragung des Eintrags auf die Liste nach § 3 Absatz 5 neu wird dann vorgenommen, wenn Aktualisierung und Überprüfung nicht innerhalb von

30 Tagen nach der Benachrichtigung gemäß Satz 3 erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass Einträge im aktiven Lobbyregister keine Angaben mehr aufweisen, die älter sind als das jeweils vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit den Änderungen im bisherigen § 4 Absatz 5 (nun Absatz 6) wird für die Beantragung einer teilweisen oder vollständigen Beschränkung der Veröffentlichung eingetragener Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 neu künftig ein schriftlicher Antrag erforderlich, um der besonderen Schutzbedürftigkeit von mit dem Antrag mitzuteilenden Angaben zu Personen deren öffentliche Eintragung im Register eine erhebliche Gefährdung dieser Personen nach sich ziehen könnte, Rechnung zu tragen.

Im Übrigen sind redaktionelle Anpassungen wegen der Einfügung der personenrelevanten Neuregelungen in § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 2 erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Anfügung wird die Widerspruchsmöglichkeit gesetzlich eröffnet. Die Vorschaltung eines Rechtsbehelfsverfahrens ermöglicht der Bundestagsverwaltung, eine niedrigschwellige Überprüfung ihrer Entscheidung. Dies erscheint sachgerecht, um der Bundestagsverwaltung die Gelegenheit zur Überprüfung und gegebenenfalls neuerlichen Bewertung der möglicherweise komplexen und für die Bundestagsverwaltung atypischen Sach- und Rechtslage zu geben. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens entlastet letztlich auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, da ansonsten bei Verwaltungsakten einer obersten Bundesbehörde nur der Klageweg offen stünde, s. § 68 Absatz 1 Nummer 1 VwGO.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass alle Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen, die diesem zuzurechnen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind, s. im Übrigen Begründung zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1).

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung werden Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter, die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, parallel zu der Ausweitung der diesbezüglichen Transparenzverpflichtungen zu den im Register bereitzustellenden Informationen (§ 3 Absatz 2 neu), nunmehr auch verpflichtet, beim Kontakt mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern nach § 1 Absatz 1 und 2 neu im Falle einer Kettenbeauftragung die ursprüngliche Auftraggeberin oder den ursprünglichen Auftraggeber offenzulegen. Dies dient der Transparenz und Integrität, weil nunmehr Beschäftigte verbundener Lobbyagenturen im Kontakt mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung offenlegen müssen, für welche Auftraggeberin oder welchen Auftraggeber sie tatsächlich tätig sind (s. auch Begründung zu § 3 Absatz 2).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass alle Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen, die diesem zuzurechnen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind, s. im Übrigen Begründung zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1).

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Übrigen entfällt auch hier der Hinweis auf die Verweigerung von Angaben, da künftig eine solche Verweigerung nicht mehr zulässig ist.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Veröffentlichung des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex im Lobbyregister unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex dient der Stärkung der Transparenz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Widerspruchsmöglichkeit wird gesetzlich eröffnet. Dieses Rechtsbehelfsverfahren trägt dazu bei, in einem für die Bundestagsverwaltung atypischen Verfahren die komplexen Ermittlungen und Abwägungen niedrigschwellig überprüfen und ggf. abändern zu können. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens entlastet letztlich auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, da ansonsten bei Verwaltungsakten einer obersten Bundesbehörde nur der Klageweg offen stünde, s. § 68 Absatz 1 Nummer 1 VwGO. Auch für Unterlagen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gilt die Anbieterspflicht. Der Anbieterspflicht unterfallen sowohl die registerführende Stelle wie auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Vereinfachung hinsichtlich der Aussage zur Löschfrist.

Zu Buchstabe d

Der neu eingefügte Absatz 9 regelt den Informationsaustausch zwischen registerführender Stelle und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat betreffend Prüfverfahren nach § 5 Absatz 8 sowie die Voraussetzungen der Weiterleitung entsprechender Informationen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat an das Bundeskanzleramt oder andere Bundesministerien. Satz 1 sieht eine Informationspflicht der registerführenden Stelle dergestalt vor, dass nur die Tatsache der Einleitung eines Prüfverfahrens unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodexes und ohne Benennung der betroffenen Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter erfolgt. Für den Fall, dass das Prüfverfahren auch eine Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung betrifft, sieht Satz 2 eine Pflicht zur Übermittlung der Stellungnahme der betroffenen Interessenvertreterin oder des betroffenen Interessenvertreters an das Bundesministerium des Innern und für Heimat vor. Dies kann auch die Übermittlung personenbezogener Daten umfassen. Die Datenübermittlung an das Bundesministerium des Innern und für Heimat und nachfolgende Datenverarbeitung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen Verstöße gegen den Verhaltenskodex auch Auswirkungen auf den Kontakt zu Mitgliedern der Bundesregierung haben können. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüft stellvertretend für die Bundesregierung die Feststellung des Verstoßes und hat Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der registerführenden Stelle. Bei Betroffenheit des Bundeskanzleramtes oder anderer Bundesministerien kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen von der registerführenden Stelle übermittelten Informationen entsprechend weiterleiten.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung eines neuen Absatz 9.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung, da die Möglichkeit zur Verweigerung von Angaben nach dem bisherigen § 3 Absatz 2 mit den vorliegenden Änderungen (Neufassung § 3 Absatz 2) zukünftig entfällt.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung eines neuen § 3 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung, da die Möglichkeit zur Verweigerung von Angaben nach dem bisherigen § 3 Absatz 2 mit den vorliegenden Änderungen (Neufassung § 3 Absatz 2) zukünftig entfällt.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung, da die Möglichkeit zur Verweigerung von Angaben nach dem bisherigen § 3 Absatz 2 mit den vorliegenden Änderungen (Neufassung § 3 Absatz 2) zukünftig entfällt.

Zu Nummer 7

In § 7 Absatz 1 Nummer 3 ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Reduzierung der Aktualisierungsrhythmen in § 3 Absatz 3 LobbyRG neu erforderlich.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung wegen Anfügung zweier neuer Absätze.

Zu Buchstabe bZu Absatz 2 neu:

Der neue § 8 Absatz 2 eröffnet einen Übergangszeitraum für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit bereits bestehenden Registereinträgen, um diese an die geänderten Vorgaben des Lobbyregistergesetzes anzupassen und zu ergänzen. Die Anpassung muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 auf Grundlage der neuen gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Bis zum 30. Juni 2024 haben Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit bereits bestehenden Einträgen daher Zeit, ihre Einträge zu überarbeiten, anzupassen und zu veröffentlichen.

Bei fehlender fristgerechter Aktualisierung erfolgt am 1. Juli 2024 eine automatische Übertragung der Einträge auf die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Damit wird sichergestellt, dass zeitnah zum Inkrafttreten ein vollständiges, in sich schlüssiges und aktuelles Register vorhanden ist.

Diese Übergangsfrist gilt auch für bisher verweigerte Angaben, vorbehaltlich der gesonderten Übergangsregelung für Schenkungen Dritter nach § 8 Absatz 3. Auch diese sind innerhalb der Frist von sechs Monaten einzutragen. Historische Eintragsversionen bleiben hiervon jedoch unberührt.

Auch Finanzangaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstaben a bis e sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu aktualisieren. Sofern jedoch die für diese Aktualisierung erforderlichen Angaben aus dem letzten abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht vorliegen, genügt es, wenn zunächst nur die Angaben aus dem vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahr aktualisiert bzw. auf der Grundlage des vorletzten Geschäftsjahres ergänzt werden (letzteres z. B. betreffend die neue Verpflichtung zur Angabe von Mitgliedsbeiträgen).

Diese Übergangsregelung ermöglicht eine schnelle Umstellung auf die neue Rechtslage. Nach Ablauf der Übergangsfrist kommt für diese Angaben sodann der für die reguläre Aktualisierung der Finanzangaben vorgesehene Mechanismus nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 zur Anwendung.

Zu Absatz 3 neu:

Einzelne Geberinnen und Geber könnten bei Schenkungen, die vor Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 erfolgt sind, darauf vertraut haben, dass die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Angaben zu den Schenkungen Dritter gemäß des bisherigen § 3 Absatz 2 zu verweigern. Mit der Änderung des Lobbyregistergesetzes entfällt diese Möglichkeit. Die Übergangsregelung soll hier einen Interessenausgleich schaffen. Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen müssen Geberinnen und Geber nun bei entsprechenden Schenkungen mit der Veröffentlichung der entsprechenden Angaben im Lobbyregister rechnen.

Zu Nummer 9

Mit der Neufassung des Absatz 1 wird geregelt, dass der Bericht über die Führung des Lobbyregisters durch die registerführende Stelle erstellt und anschließend der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird.

Aufgrund erheblicher Änderungen am Lobbyregistergesetz wird der Zeitpunkt der erstmaligen Berichtspflicht moderat angepasst und um ein Jahr nach hinten verschoben. Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bericht durch die registerführende Stelle beim Deutschen Bundestag erstellt wird, diese jedoch gleichzeitig mit der Umstellung der Rechtslage, der erforderlichen technischen Umsetzung und der Beratung der Registrierungspflichtigen ausgelastet ist. Zum anderen ermöglicht die Verschiebung um ein Jahr eine aussagekräftigere Berücksichtigung der Wirkungen der mit vorliegendem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Wegen der Maßgeblichkeitswirkung der Bekanntmachung bedarf das zuständige Ministerium einer besonderen Erlaubnis des Gesetzgebers. Sie verleiht ihm die Befugnis, den geltenden Wortlaut des Stammgesetzes zu einem Stichtag festzustellen und ihn im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungserlaubnis gestattet ausschließlich eine im Interesse der Rechtssicherheit gebotene deklaratorische Feststellung des Gesetzestextes zu einem bestimmten Stichtag.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist auf den Jahresanfang bestimmt. Dies berücksichtigt einen ausreichenden Zeitraum für die erforderliche technische Umstellung der Web-Anwendung Lobbyregister. Zudem erleichtert das Inkrafttreten zum Jahresanfang die Umsetzung des Gesetzes für den überwiegenden Teil der Eintragungspflichtigen. Weit überwiegend entspricht das Kalenderjahr dem Geschäftsjahr, so dass die erforderlichen Aktualisierungen durch die Rechtsänderungen zwar einen Mehraufwand nach sich ziehen, aber im ohnehin vorgesehenen Aktualisierungsrhythmus durchgeführt werden können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Synoptische Zusammenstellung

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien , Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.
(2) Die Regelungen für die Bundesregierung gelten ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter.	(2) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung gelten ebenfalls für die Kontakte zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern sowie Referatsleiterinnen und Referatsleitern.
(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.	(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gremien , Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.
[...]	[...]
§ 2 Registrierungspflicht	§ 2 Registrierungspflicht
(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird, 2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist, 3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder 	(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird, 2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist, 3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird, oder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden,</p> <p>Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.</p>	<p>4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden- oder</p> <p>5. Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird.</p> <p>Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.</p>
<p>(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie</p>	<p>(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,</p>	<p>4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,</p>
<p>5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,</p>	<p>5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,</p>
<p>6. ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen,</p>	<p>6. ein öffentliches Amt oder Mandat, insbesondere als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wahrnehmen,</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>8. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind, erbringen,</p>	<p>8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder eine Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens gerichtet ist,</p>
<p>9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz tätig werden,</p>	<p>9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz oder als deren Jugendorganisationen tätig werden,</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als</p>	<p>15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden oder	deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden, oder
16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.	16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist oder .
	17. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen.
(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie [...] Nr. 5. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen,	(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie [...] Nr. 5. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen,
6. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder	5. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder
7. einer der in Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16 genannten Tätigkeiten nachgehen.	6. einer der in Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 6 bis 17 genannten Tätigkeiten nachgehen.
[...]	[...]
(5) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 im Lobbyregister eintragen.	(5) Alle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht nach Absatz 2 oder 3 ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 im Lobbyregister eintragen.
§ 3 Registerinhalt	§ 3 Registerinhalt
(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit: 1. wenn sie natürliche Personen sind a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional), b) Geburtsdatum und Geburtsort, c) Anschrift, d) elektronische Kontaktdaten,	(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit: 1. wenn sie natürliche Personen sind a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname, b) Geburtsdatum und Geburtsort, c) Anschrift, d) elektronische Kontaktdaten,

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	<p>e) optional die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,</p> <p>f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,</p> <p>g) Familienname, Vornamen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,</p>
<p>2.wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind</p> <p>a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift,</p>	<p>2. wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind</p> <p>a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, E-Mail-Adresse elektronische Kontaktdaten und Anschrift,</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungs-berechtigten Personen,</p>	<p>c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,</p>
<p>d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,</p>	<p>d) Familienname, Vornamen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,</p>
<p>e) Mitgliederzahl und Mitgliedschaften,</p>	<p>e) Mitgliederzahl und Mitgliedschaften, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen,</p>
	<p>f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,</p> <p>g) optional das Bestehen eines öffentlichen Amtes oder Mandats, in dessen Rahmen die Interessenvertretung ausschließlich erfolgt,</p>
	<p>3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allgemeine Angaben</p> <p>a) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Mitglied der Bundesregierung, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	<p>b) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,</p> <p>c) über eine aktuell oder zuletzt bestehende Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt nach Buchstabe a oder b wahrgenommen hat,</p> <p>d) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,</p> <p>e) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder</p> <p>f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,</p>
3. Interessen- und Vorhabensbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit,	4. Interessen- und Vorhabensbereich Vorhabensbereiche sowie Beschreibung der Tätigkeit,
4. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche Interessenvertretung betrieben wird; die Nummern 1 und 2 Buchstabe a bis c gelten entsprechend,	<p>5. zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme</p> <p>a) die Angabe der Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird und</p> <p>b) Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung zu den angegebenen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, unter der Angabe des Zeitpunkts, der betroffenen Interessen- und Vorhabensbereiche nach Nummer 4 und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2,</p>
5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung,	6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, ausgedrückt in Vollzeit-äquivalenten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,
	7. Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres,

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,</p> <p>7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20.000 Euro oder der Gesamtwert von 20.000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers,</p> <p style="padding-left: 40px;">c) eine kurze Beschreibung der Leistung,</p> <p>8. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.</p>	<p>8. Finanzangaben, und zwar</p> <p>a) folgende Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen:</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) wirtschaftliche Tätigkeit,</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) öffentliche Zuwendungen,</p> <p style="padding-left: 20px;">cc) Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen,</p> <p style="padding-left: 20px;">dd) Mitgliedsbeiträge und</p> <p style="padding-left: 20px;">ee) Sonstiges,</p> <p>b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 10 000 Euro,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber in einem Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Name und Sitz der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers und</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) eine kurze Beschreibung der Leistung,</p> <p style="padding-left: 40px;">d) Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter, und zwar</p> <p style="padding-left: 60px;">aa) deren Gesamtsumme im jeweiligen Geschäftsjahr und</p> <p style="padding-left: 60px;">bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt, oder</p> <p style="padding-left: 40px;">e) Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, und zwar</p> <p style="padding-left: 60px;">aa) deren Gesamtsumme im jeweiligen Geschäftsjahr und</p> <p style="padding-left: 60px;">bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Mitgliedsbetrag unter Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, der den Gesamtwert von 10 000</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	<p>Euro bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler in einem Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,</p> <p>f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr von juristischen Personen. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-und-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen.</p>
<p>(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.</p>	<p>(2) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, stellen im Lobbyregister ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Informationen bereit:</p> <p>5. eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5,</p> <p>6. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, Nummer 2 Buchstabe a bis c und Nummer 3 gilt entsprechend,</p> <p>7. Familienname, Vornamen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- und Ordensname, der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen, auch wenn diese Personen durch eine Unterauftragnehmerin oder einen Unterauftragnehmer eingesetzt werden; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, Nummer 2 Buchstabe a bis c und Nummer 3 gilt entsprechend,</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	<p>8. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 0 Euro, b) 1 bis 24 999 Euro, c) 25 000 bis 49 999 Euro, d) 50 000 bis 99 999 Euro, e) ab 100 000 in Stufen von jeweils 100 000 Euro, f) ab 1 000 000 Euro.
<p>(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Änderungen bei Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d und Nummer 2 Buchstabe a bis d sind spätestens bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals einzutragen. Änderungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind unverzüglich einzutragen. Soweit die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert werden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e</p>	<p>(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach Absatz 1 und 2 unverzüglich einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummern 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.</p>
<p>(4) Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang geführt und entsprechend veröffentlicht. In diese werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingetragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert</p>	<p>(4) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registereintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 Bundesarchivgesetz zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.</p>
	<p>(5) Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters auf die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 Bundesarchivgesetz zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.
§ 4 Registereinrichtung und Registerführung	§ 4 Registereinrichtung und Registerführung
[...]	[...]
(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Die Eintragungen werden maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d und Nummer 7 Buchstabe b sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.	(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen schriftlich oder elektronisch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben beim Eintrag und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach Nummer 2 Buchstabe c sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.
	(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich widersprüchlichen Eintragungen und konkreten Hinweisen Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung aus dem öffentlichen Register gelöscht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
(3) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister und der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.	(4) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister und der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.
(4) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 länger als ein Jahr nicht aktualisiert, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Eintragung zu aktualisieren. Nehmen sie darauf nicht innerhalb von drei Wochen eine Aktualisierung vor, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Aktualisieren die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben innerhalb von sechs Monaten nach der Benachrichtigung nach Satz 1 nicht, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in einem Monat vom aktiven Lobbyregister in die Liste nach § 3 Absatz 4 übertragen wird.	(5) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 aktualisiert und der gesamte Registereintrag nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 vollständig überprüft sowie seine Richtigkeit bestätigt, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Kommen sie der Aufforderung nach Satz 1 auch innerhalb von weiteren 120 Tagen nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in 30 Tagen in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen wird.
(5) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 2 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden.	(6) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 2 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf schriftlichen Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1 und 2) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 3 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden.
(6) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die	(7) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.	nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.
§ 5 Grundsätze integrier Interessenvertretung	§ 5 Grundsätze integrier Interessenvertretung
[...]	[...]
<p>(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offenlegen, 2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen. 	<p>(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers sowie im Falle eines Unterauftragsverhältnisses die Identität und das Anliegen der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers offenlegen, 2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.
<p>(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn einzelne Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurden.</p>	<p>(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn einzelne Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurden.</p>
[...]	[...]
<p>(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung im Register veröffentlicht. Eine Löschung dieses Hinweises im Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes.</p>	<p>(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung unter Angabe der Art des Verstoßes durch Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex im Register veröffentlicht. Eine Löschung dieses Hinweises im Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes. Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht.</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	<p>(9) Die registerführende Stelle informiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat über die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2. Steht ein möglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung, so übermittelt die registerführende Stelle dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zusätzlich Stellungnahmen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme; § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat darf die übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Prüfverfahrens zu Aufklärungszwecken verarbeiten. Soweit die Prüfverfahren auch andere Bundesministerien oder das Bundeskanzleramt betreffen, darf das Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen Informationen an diese Stellen weiterleiten.</p>
<p>(9) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.</p>	<p>(10) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen</p>
<p>(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. ³Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.</p>	<p>(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. ³Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.</p>
<p>(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als</p>	<p>(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.	Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.
(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.	(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.
§ 7 Bußgeldvorschriften	§ 7 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, 2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt oder 3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, 2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt oder 3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.
[...]	[...]
§ 8 Übergangsvorschrift	§ 8 Übergangsvorschrift
Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.	(1) Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.
	(2) Eintragungen, die vor dem 1. Januar 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 verschoben. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
	(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. Januar 2024 erfolgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen.
§ 9 Bericht und Evaluierung	§ 9 Bericht und Evaluierung
(1) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 31. März 2024 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.	(1) Die registerführende Stelle erstellt alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. März 2025, einen Bericht über die Führung des Lobbyregisters, der anschließend der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt